

Die Anna miolere hat vier dem abgemoltz 15
wiltor vund gesehen mit vunder
mutter bekand und gesaget mit dem
vnd bytat

Als zu voringen man saliger pffingsttag oder sabbath
zwey gesehen sey vnd zu sime das gelt empfangt hat,
das sy zu pffingst tag vnder alle gesehen da yt der best geyst
pffingst tag nach pffingst tag lichte vor dem hain zu
binnen vund mit sy an am pffingst tag sabbath
nach sabbath mit wylt sy ob er im pffingst oder im pffingst
tag hat angehalten vund an sy begehrt sy sol zu vntertan
sime vnd sol got der jungfraw maria vnd aller heiligen vntertan
sol wt er zu vntertan tag vnd gelt gesehen, das sy
tag got der jungfraw maria vnd aller heiligen vntertan
sy hat nicht pffingst tag gelt gesehen aber von stund an
des hain vnder vntertan tag, das der teyfel yt im tag
er vntertan an vntertan tag im vntertan

warter hat sy bekand an am pffingst tag nach dem
das sy der best geyst vnder binn vund mit er gesehen
gethat, darnach sy sy mit zu dem teyfel gesehen, das hat
sy dem vntertan an der hain ein wylt wylt an teyfel
vund haben ein vntertan gesehen vnd haben dem
gesehen, so yt das faw vnder vntertan, das hat
er dem wylt darnach an teyfel vntertan, das er
wylt hat vntertan faw vntertan vntertan dem wylt
zu dem teyfel vntertan gesehen vnd haben ein kind
aus der milch gesehen vnd das selb gethat vntertan
vnd bald vnder dem teyfel sy wylt mit dem kind
oder das vntertan gethat das sy mit dem teyfel
das sy mit dem teyfel hat

Abb. 1: Beginn der Urgicht der Anna Mioler; TLMF, Dip. 1226/5, fol. 15r.

DIE HEXENPROZESSE IN VÖLS AM SCHLERN (1506 & 1510)

Eine Darstellung anhand neuer Quellen

Hansjörg Rabanser

ABSTRACT

The legendary „Schlernhexen“ are well known in (South) Tyrol; these myths have an element of truth: the trials against ten women in Völs am Schlern (in 1506 and 1510) are the first witch trials in the county of Tyrol. In those the scholarly ideas of witchcraft came up for the first time. The accused women confessed to have practised not only old magic methods, but also the five classic delicts of sorcery and described them in their confessions with detailed examples; some of them we can find only in the early trials in Völs. The main sources are kept in the library of the Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. Only recently rediscovered manuscripts show interesting details and point out the difficulties and discrepancies at the beginning of the trials as well as the fate of some of the denounced persons. This essay should be a basis for continuing studies about the early witch trials in Tyrol.

1. VORBEMERKUNG

Sieben nackte Hexen mit ausgezehrten Gesichtszügen und knöchigem Körperbau, den Rücken dem Betrachter zugekehrt, zusammengekauert und geradezu eingeschüchtert auf einem Stein hockend. Sie beschwören ein Unwetter herauf. Die Anführerin der Frauen hebt in einer flehenden Gebärde die Arme, während die anderen Hexen ganz in den Zauberritus vertieft scheinen und im Stillen bangen, ob das Schadenswerk auch gelingen möge. *Schlernhexen* betitelt der Künstler Albert Stolz (1875–1947) das 1921 geschaffene Gemälde (Abb. 2).

Der Schlern – einer der markantesten Berge Südtirols und der bekannteste Hexentreffpunkt Tirols überhaupt – und die dort ihr Unwesen treibenden sog. „Schlernhexen“ sind Dank zahlreicher Sagen, künstlerischer und literarischer Darstellungen¹, Werbelogos, der zum Verkauf angebotenen Schlernhexen-Puppen oder sogar aufgrund von Weihnachtskekse² zur Genüge bekannt. Hinter den Sagengestalten stecken jedoch „wahre“ Schicksale, die mit ziemlicher Sicherheit auf die Hexenprozesse von 1506 und 1510 in Völs am Schlern zurückzuführen sind.³ 2006 wurde anlässlich des 500-jähri-

¹ Neben dem genannten Bild von Albert Stolz wäre beispielsweise noch das Werk *Schlernhexe* von Liselotte Plangger-Popp (1913–2002) zu erwähnen (1960, Rohrfeder-Tuschzeichnung / Aquarell, Museumsverein Bruneck). Vgl. hierzu: Ausstellungskatalog: Schwert und Rose. Zur Ikonographie der Sagengestalten und epischen Tradition Tirols, Katalog Südtiroler Landesmuseum Schloß Tirol, o. O. 1994, S. 54. Als Beispiel für eine literarische Bearbeitung sei etwa das Gedicht *Die Schlernhexe* von Alois Fridrich genannt. Vgl.: Fridrich, Alois: Die Schlernhexe, in: Der Schlern 25, 1951, S. 307.

² Welch seltsame Blüten der (Miss-)Brauch des Hexenthemas treiben kann, zeigen die Weihnachtskekse mit der Bezeichnung *Völser Hexenstoanler*; das Rezept hierzu findet sich in: Dolomiten Sonderheft „Weihnachtszeit“, Dezember 1995, S. 18.

³ Grundlegende Literatur zu den Völser Hexenprozessen: Benedikter, Hans: Hexen und Zauberer in Tirol, Bozen 2000, S. 166–187. – Byloff, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgungen in den österreichischen Alpenländern, Berlin ²1934, S. 34–36. – Dienst, Heide: Hexenprozesse im Landgericht Völs im



Abb. 2: *Schlernhexen*, von Albert Stolz, 1921, Tempera/Leinwand; Privatbesitz Bozen.

gen Gedenkens daran in Seis und Völs eine Internationale Tagung⁴ veranstaltet und vor Schloss Prösel ein Denkmal enthüllt, im folgenden Jahr einer der Angeklagten das Theaterstück *Anna Jobstin* von Peter Oberdörfer gewidmet.⁵

Zu Recht stehen die Völser Prozesse im Scheinwerferlicht, handelt es sich doch um die ersten „wirklichen“ Hexenprozesse der Grafschaft Tirol, in denen erstmals das gelehrte Hexenbild zur Sprache kommt, das durch höchst interessante

ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, in: Nössing, Josef (Hg.): *Völs am Schlern 888–1988*. Ein Gemeindebuch, Bozen 1988 (= Nössing, Völs), S. 249–256. – Di Gesaro, Pinuccia: *Streghe nel Tirolo*. La criminalizzazione dell’immaginario nei processi di Fié allo Sciliar e di Cavalese (= *lettura trentine e altoatesine* 34/35), Trento 1983, S. 73–84. – Dies.: *Streghe*. L’ossessione del diavolo, il repertorio dei malefici, la repressione, Bozen 1988, S. 756–770. – Dies.: *I giochi delle streghe*, Bozen 1995, S. 79–98. – Dies.: *Le streghe dello Sciliar*, in: Zucca, Michela (Hg.): *La civiltà alpina (resistere in quota, Bd. 4: L’immaginario)*, Rovereto 1998, S. 83–91. – Kofler, Lydia: *Hexen- und Zaubereiprozesse in Tirol*, phil. Dipl., Innsbruck 1997, S. 42–44. – Morscher, Wilhelm: *Hexenbekenntnisse aus Südtirol*, in: *Österreichische Alpenpost*. Illustrierte Zeitung aus den Ostalpen, 25.11.1903 (= Nr. 22), S. 525–527; 10.12.1903 (= Nr. 23), S. 551–552; 25.12.1903 (= Nr. 24), S. 572–574. – Orgler, Flavian: *Leonhard Colonna Freiherr von Völs*, Landeshauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, v. J. 1498–1530, in: 9. Programm des k. k. Gymnasiums zu Bozen, Bozen 1858/59, S. 3–31, S. 10–11. – Perkmann, Elmar: *Die Völser Hexenprozesse 1605 und 1510*, Völs am Schlern 2006. – Rabanser, Hansjörg: *Hexenwahn*. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse, Innsbruck 2006, S. 54–55 und 197–198. – Rapp, Ludwig: *Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol*, Innsbruck 1890, S. 58 und 143–170.

⁴ Am 14./15. Oktober 2006 fand zum 500-Jahr-Gedenken der Völser Prozesse in Seis bzw. Völs am Schlern ein Symposium unter dem Titel *A 500 anni dai processi alle streghe di Castel Prösel. Proposte per conoscere la storia del territorio dello Sciliar / 500 Jahre nach den Hexenprozessen auf Schloss Prösel*. Eine Annäherung an die Geschichte des Schlernggebietes statt. Die Vorträge und Ergebnisse der Tagung sind leider nicht wie geplant im Druck erschienen, sondern nur im Internet nachzulesen: http://www.storicamente.org/05_studi_ricerche/ (Zugriff: 8. Juli 2009).

⁵ Zur Premierenkritik des Theaterstücks *Anna Jobstin* von Peter Oberdörfer vgl.: Seyr, Hugo: *Hexenverfolgungen damals und heute*. Im Freilichttheater Prösel „Anna Jobstin“ von Peter Oberdörfer, in: *Dolomiten*, 21.08.2007 (= Nr. 190), S. 5.

Geständnisse untermalt wird. Gerade aus diesem Grund waren die Verfahren bereits mehrmals Gegenstand von Aufsätzen, doch sollen im Zuge der vorliegenden Darstellung neu aufgefundene Dokumente vorgestellt werden, die Ergänzungen und zum Teil neue Erkenntnisse bringen.

2. QUELLEN, REZEPTION UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Eine erste Behandlung bzw. Publizierung der Völser Hexenprozesse erfolgte im Jahre 1874 durch Ludwig Rapp (1828–1910) in seinem Buch *Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol* (Innsbruck ¹1874; Brixen ²1890). Er schrieb dort: „Der älteste Hexenprozess im deutschen Südtirol ist, soweit uns bis jetzt bekannt wurde, jener, welcher in den Jahren 1506 und 1510 gegen neun Weiber aus dem Gericht Völs vor Lienhart Peysser, des ‚edlen Wohl gebornen Lienhart Herrn zu Vels, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol‘, Malefiz-Richter zu Völs, geführt wurde. Die Namen der Angeklagten lauten: Anna Oberharderin, Juliana Winklerin, Anna Miolerin, die ‚Messnerin von Sankt Christanzen‘, Kath. Moserin, Magd. Astnerin, Kunegunde Bodenlangin, Kath. Haselriederin und Anna Jobstin. Die Akten dieses Prozesses, welche aber nur die Bekenntnisse der Angeklagten enthalten, befanden sich ehemals auf dem Schlosse Presels bei Völs, und sind jetzt im Archiv des Ferdinandeums zu Innsbruck hinterlegt. Sie wurden zum ersten Male in vorliegendem Werke durch den Druck veröffentlicht (s. den Anhang).“⁶

Wie Rapp vermerkte, finden sich die Unterlagen zu den Völser Prozessen in der Bibliothek des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum. Im Sammelband mit der Signatur *Dipauliana 1226* werden unter dem fünften Abschnitt

mehrere Dokumente im Gesamtumfang von 39 Blätter aufbewahrt. Sie wurden 1828 von Andreas Alois di Pauli von Treuheim (1761–1839), Präsident des Oberlandesgerichts für Tirol und Vorarlberg, im Zuge des Ankaufs des sog. Prösler Archivs erworben und seiner reichhaltigen Bibliothek einverleibt, die wiederum nach seinem Tod an das Ferdinandeum gelangte. Der Erwerb des Prösler Archivs erfolgte unter merkwürdigen Umständen, von denen di Pauli selbst in einer mit „Erinnerung“ betitelten Einführung erzählt: „Das alte tirolische Geschlecht der Freiherren von Völs ist mit dem im Jahr 1804 kinderlos verstorbenen Freiherrn Felix Colonna von Völs erloschen, und die Herrschaft oder das Gericht Völs mit dem Schlosse Presels ist als Mannslehen dem tirolischen Landesfürsten heimgefallen. Ich hatte mich öfter vergeblich erkundigt wohin das Familien-Archiv gekom[m]en sey. Da der Freiherr Leonhard von Völs in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, dieser für die tirolische Geschichte wichtigen Epoche, tirolischer Landeshauptmann und ein sehr ausgezeichnete und einflussreicher Mann war, und meistens auf dem Schlosse Presels wohnte, ließ sich aus diesem Archive eine wichtige Ausbeute zum Behufe der tirolischen Geschichte erwarten. – Im Jahre 1828 erfuhr ich zufällig, daß viele Papiere dieses Archivs bei einem Schuster zu Völs lägen, und ich war so glücklich, sie alle, eine ziemlich große Kiste voll, an mich zu bringen. Sie waren in der größten Unordnung, und darunter war viel Unbedeutendes, was sich nur zur Vertilgung eignete, aber auch viel Gutes und Schätzbare. Dahin gehören die Urkunden des XIV, XV und XVI Jahrhunderts, die ich in diesen und den nächstfolgenden Band zusam[m]en faßte, und viel anderes, was andern Bänden einverleibt wurde. Die angehängten Siegel der Urkunden waren alle schon abgerissen. – Wie viel mag unter den Händen des Schusters nicht zu Grunde gegangen seyn!“⁷

⁶ Rapp: Hexenprozesse (wie Anm. 3), S. 58. Zur erwähnten Veröffentlichung im Anhang vgl.: Ebd., S. 143–170. Die Publikation der Völser Prozesse erfolgte bereits in der ersten Auflage: Rapp, Ludwig: Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, Innsbruck ¹1874, S. 143–175.

⁷ Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (TLMF), Dipauliana (Dip.) 1360 (zu Beginn des Bandes). Die Anekdote zum Erwerb des Archivs ist auch wiedergegeben in: Mahlknecht, Bruno: Völs und Seis am Schlern. Kastelruth. Seiser Alm. Ein Führer durch das Schlernggebiet für Einheimische und Gäste (= Südtiroler Gebietsführer 16), Bozen ²1982, S. 39–40. – Als di Pauli 1828 von einem Freund, dem Arzt und Hofrat Dr. Joseph von Ahoner (1764–1840) in Augsburg, einige Kupferstiche für das Ferdinandeum und drei Urkunden für die eigene Bibliothek erhielt, bedankte er sich am

Die geretteten Restbestände des Prösler Archivs umfassen heute mehrere Bände des Bestands Dipauliana; die Ordnung der Dokumente innerhalb der Bände erfolgt chronologisch. Die Suche in eben diesen Unterlagen brachte einige neue Quellen zu den Völser Hexenprozessen zum Vorschein, die im Zuge dieses Aufsatzes zum ersten Mal präsentiert werden sollen und durchaus bemerkenswerte Erkenntnisse zu den Verfahren liefern. Den Hauptteil der folgenden Darstellung bilden jedoch die bereits bekannten Quellen zu den Völser Prozessen, die di Pauli gewohnheitsgemäß mit einem eigenhändig geschriebenen Titelblatt sowie einem Inhaltsverzeichnis versehen hat. Das Titelblatt verrät in Kürze Thema und Herkunft: „Hexen=Prozesse des Gerichtes Völs. Aus dem Archive des ehemals freiherrlich=Völsischen Schlosses Presels“.⁸

Bei den Dokumenten handelt es sich um so genannte Urgichten – lat. *confessio*, mhd. *urgiht*; von *gichten* (sagen, bekennen) –, also um zusammengefasste, von den Angeklagten mit einem Eid bestätigte und deshalb rechtskräftige Geständnisse, die für das Fällen eines Gerichtsurteils von Nöten waren. Die Völser Urgichten gelten – und hier irrt Rapp bzw. er orientiert sich an di Paulis Inhaltsverzeichnis, wenn er von neun Frauen spricht – zehn Frauen, die in den Jahren 1506 und 1510 wegen Hexerei vor Gericht standen.

3. ORT DER PROZESSE UND RICHTSGREMIUM

Der Sitz des Landgerichts Völs befand sich auf Schloss Prösels (Abb. 3)⁹, hinter dessen Mauern die angeblichen Hexen gefangen gehalten und verhört wurden, teils



Abb. 3: Schloss Prösels bei Völs am Schlern.

unter Anwendung der Folter. Die Art der Tortur ist in den Unterlagen nicht genannt; ebenso wenig ist etwas Genaueres über Festnahme und Prozessführung bekannt. Allein über die Haftbedingungen liegen zwei kurze Notizen vor: Anna Mioler berichtete, sie sei im Turm eingesperrt worden¹⁰; auch die Breinin wurde in einem Turm festgehalten.¹¹

Als oberster Gerichtsherr fungierte Leonhard von Völs d. Ä. (um 1458/59–1530).¹² Er war bei den Prozessen mit ziemlicher Sicherheit nicht zugegen, denn seit er das Amt des Landeshauptmannes an der Etsch und im Gebirge (1499–1530) sowie das Amt des Burggrafen von Tirol bekleidete, hielt er sich vorwiegend an seinem Amtssitz auf Schloss Tirol bei Meran auf; des Weiteren widmete er sich zwischen 1508–1516 den langwierigen Kämpfen gegen Venedig. Allerdings ist sein Interesse bzw. sein Eingreifen während

16. September 1828 und teilte dem Freund sogleich begeistert mit: „Ich bin ohnehin eben sehr mit alten Urkunden beschäftigt, da ich das Glück hatte, ein altes sehr schätzbares Archiv, vielmehr dessen Reste, nämlich jenes des erloschenen uralten Geschlechtes der Freiherrn von Völs an mich zu bringen.“ Vgl.: TLMF, Ferdinandeums-Bibliothek (FB) 2606, Nr. 71.

⁸ TLMF, Dip. 1226/5, Titelblatt.

⁹ Zur Zeit der Völser Prozesse befand sich das Schloss entweder noch im alten Zustand oder aber gerade im Umbau. Wie der Wappenstein am Eingangstor beweist, wurden die Um- und Erweiterungsbauten 1517 beendet. Vgl.: Mahlknecht, Bruno: Die Herren von Völs. Mitgestalter von 700 Jahren Völser Geschichte, in: Nössing, Völs (wie Anm. 3), S. 213–248, S. 225. – Stampfer, Helmut: Schloss Prösels. Völs am Schlern, Völs am Schlern³ 1998, S. 19–27. – Trapp, Oswald: Tiroler Burgenbuch. IV. Band: Eisacktal, Bozen–Innsbruck–Wien 1977, S. 361–407.

¹⁰ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 18v (Anna Mioler).

¹¹ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (25. März 1507). – Da die Bände Dip. 1179 und 1181, aus denen in der Folge immer wieder zitiert wird, keine Folierung aufweisen, wird jeweils in Klammern das Datum angegeben, unter dem das entsprechende Dokument zu finden ist; die Reihung der Quellen innerhalb der Bände erfolgt chronologisch.

¹² Zu Leonhard von Völs d. Ä. vgl.: Mahlknecht: Herren von Völs (wie Anm. 9), S. 213–248, S. 222–227. – Nössing, Josef: Leonhard d. Ä. von Völs (1458/59–1530), in: Nössing, Völs (wie Anm. 3), S. 261–264. – Orgler, Leonhard (wie Anm. 3), S. 3–31.

der Verfahren belegt, wovon noch ausführlicher die Rede sein wird.¹³

Die Prozesse fanden im Sommer 1506 unter dem Völser Landrichter Berchtold von Lafay – er wird uns als Richter von Kastelruth nochmals begegnen – statt, wobei er von den folgenden Geschworenen unterstützt wurde: Hans Mair, Niklas Vollungaur, Niklas Progfaller, Leonhard Schneider, Leonhard Grafayer, Veit Haselrieder, Peter Vasan, Simon Mair, Balthasar Varaser, Leonhard Raimrecht und Michael Tschoy. Das Gerichtsgremium im Sommer 1510 unter der Führung des Landrichters Leonhard Peysser bestand aus: Leonhard Grafayer, Hans Moser, Michael Wolfram, Niklas Flunger (möglicherweise Niklas Vollungaur), Niklas Progfaller, Leonhard Vedner, Bartholomäus Pergstaller, Leonhard Schneider, Niklas Salmseiner, Raimprecht Partscheller und Peter Vasan.

4. DIE ANGEKLAGTEN PERSONEN

Bei den zehn angeklagten Frauen handelt es sich – sofern dies aus den Urgichten zu eruieren ist – um Dienstleute, Mägde bzw. vornehmlich verarmte Bäuerinnen:

- 1) Anna Jobst (1506): Die Jobstin war keine gebürtige Völserin, sondern vom Tiroler Oberland nach Obervöls eingewandert. Die Stationen ihres Wanderlebens sind dank der Aussagen nachvollziehbar: Von Landeck begab sie sich nach Schlanders, wo sie in Diensten stand, ehe sie ihrem Dienstgeber nach Tisens folgte und dort ein Jahr blieb. Der folgende Dienstort befand sich bereits in Kastelruth, wo sie sich vier Jahre beim Mülser ver-

dingte, anschließend beim Zwingensteiner, wo sie sechs Jahre als Sennin ihr Brot verdiente.

- 2) Juliana Winkler (1506): aus Ums, war verheiratet und hatte mehrere Kinder.
- 3) Mesnerin von St. Konstantin (1506?)
- 4) Katharina Haselrieder (1506?)
- 5) Katharina Moser (1506?)
- 6) Magdalena Astner (1506?)
- 7) Kunigunde Bodenlang (1506?)
- 8) Anna Oberharder (1510)
- 9) Dorothea Unterharder (1510)
- 10) Anna Mioler (1510): Vor 14 oder 15 Jahren (also 1495/96) starb ihr „voriger“ Mann, worauf ihr Sohn mit Hab und Gut verschwand und sie in Armut zurückließ.

Aus den Quellen geht nicht klar hervor, welche Frauen im Jahr 1506 und 1510 prozessiert bzw. abgeurteilt wurden; allein die Verfahren um Anna Jobst und Juliana Winkler können in das Jahr 1506 datiert werden; die Quellen nennen den 7. Juli 1506.¹⁴ Dem Schriftbild zufolge dürfte auch die Urgicht der Mesnerin von St. Konstantin von 1506 stammen. Dem Inhalt nach wurden auch Katharina Moser, Magdalena Astner, Kunigunde Bodenlang und Katharina Haselrieder im Sommer 1506 abgeurteilt. Aus diesem Grund können nur die Urgichten der Anna Oberharder, Dorothea Unterharder und Anna Mioler eindeutig in das Jahr 1510 datiert werden; deren Urgichten tragen das Datum des 3. und 6. August 1510.¹⁵

Auffallenderweise stehen in den Völser Prozessen nur Frauen vor Gericht, was jedoch nicht zur mittlerweile als überholt und klischeehaft geltenden Vorstellung verleiten sollte, dass nur Frauen zu den Opfern der Hexenverfolgungen

¹³ Das rigorose Durchgreifen des Gerichtsherrn Leonhard von Völs bei magischen Praktiken zeigt sich etwa auch im Fall des Peter Weinbrenner, der 1507 vor Gericht stand. Er hatte einige Partikel aus einem Christophorus-Fresko gebrochen, um diese für magische Praktiken zu verwenden, wurde dabei aber ertappt und vom Völser Gericht zum Tod verurteilt. Zu Weinbrenners Glück starb kurz darauf die zweite Gattin Leonhards, Katharina von Firmian, sodass angesichts dieses Todesfalles und der Intervention einiger Geistlicher das Urteil abgemildert wurde: Weinbrenner musste täglich mit einer brennenden Kerze in der Hand am Grab der Verstorbenen knien und für deren arme Seele beten, weiters die Prozesskosten übernehmen und einen Eid schwören, sich nie mehr magischer Praktiken zu bedienen. Vgl. die Quelle: TLMF, Dip. 1361/29. Literatur: Mahlknecht, Bruno: Ein urkundlicher Beleg für einen mittelalterlichen Aberglauben, in: Der Schlern 47, 1973, S. 132–134. – Rabanser, Hexenwahn (wie Anm. 3), S. 198.

¹⁴ Der 7. Juli 1506 wird genannt unter: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 7r (Juliana Winkler) und 34r (Anna Jobst).

¹⁵ Der 3. August 1510 wird genannt unter: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1r (Anna Oberharder, Anna Mioler). Der 6. August 1510 wird genannt unter: Ebd., fol. 3v (Dorothea Unterharder).

gehörten. Allerdings bedarf dieser Umstand einer Erklärung: Bereits die frühen Hexenverfolgungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts zeigten einen gewissen frauenfeindlichen Grundtenor, in dem die Meinung vorherrschte, dass Frauen im Gegensatz zu den Männern leichter für die Verlockungen und Einflüsterungen des Bösen anfällig wären. Auf diese bestehenden Vorstellungen aufbauend, veröffentlichte im Jahr 1486 der Inquisitor Heinrich Institoris (1430–1505) den *Malleus Maleficarum* (sog. „Hexenhammer“), womit erstmals ein zusammenfassendes und über das neue Medium des Buchdrucks weit verbreitetes Werk zum Hexenwesen vorlag. Institoris schlug in dieselbe Kerbe und verstärkte das Bild der lasterhaften, neidischen, rachsüchtigen und leicht zu verführenden Frau in seiner Argumentations- und Darstellungsweise noch zusätzlich. Es wäre jedoch zu einfach, dem Inquisitor dafür pure Frauenfeindlichkeit vorzuwerfen, denn hinter diesen Vorstellungen steckten mitunter auch andere Gründe, die aus Erfahrungen und alltäglichen Situationen resultierten: „Die spezifisch weiblichen Pflichten der Nahrungszubereitung, Geburtshilfe, Kindererziehung, Krankenpflege, Versorgung des Milch- und Kleinviehs, machten es überdies plausibel, die Schuld an Todesfällen und Schädigungen [...] den Frauen zuzuweisen.“¹⁶ Wie sich anhand der folgenden Geständnisse der Völser Frauen zeigen wird, galten die meisten Schadenzaubereien diesen typisch weiblichen Arbeitsbereichen und Pflichten.

Wie es in Völs zur Verdächtigung der genannten Frauen kam, wer die Denunzianten und welche (un-)mittelbaren Gründe hierfür ausschlaggebend waren, ist mit Hilfe der Quellen nicht zu eruieren. Auffallenderweise fehlen in den Völser Verfahren auch jegliche Zeugenaussagen. Das mag einerseits daran liegen, dass es sich bei den Quellen vorwiegend um zusammengefasste, knappe Urgichten handelt,

in welche die Zeugenaussagen eingearbeitet, doch nicht explizit angeführt wurden; andererseits könnte dies aber auch bedeuten, dass die Verfolgungen nicht von der dörflichen Gemeinschaft ausgingen, sondern möglicherweise von Seiten der weltlichen oder aber geistlichen Obrigkeit initiiert wurden. Fassbare Denunziationen sind erst während der gerichtlichen Verhöre auszumachen, wenn die Angeklagten weitere angebliche Teilnehmer der Hexengesellschaft angeben; darunter befinden sich neben zahlreichen Frauen auch einige wenige Männer.

5. EIN PROZESSBEGINN MIT UNKLARHEITEN

Wie bereits oben dargelegt, stammt die älteste datierbare Urgicht vom 7. Juli 1506, doch ein Schreiben an Leonhard von Völs – wie auch alle anderen folgenden Briefe im Namen König Maximilians, jedoch von der Regierung in Innsbruck verfasst – beweist, dass bereits zu Jahresbeginn nach Hexen gefahndet worden sein muss.¹⁷ In diesem Brief vom 6. Mai 1506 äußerte sich die Regierung bezüglich der „Zawbrer und Zawberin urgicht und handlung[en], so in unnsrer Grafschafft, Tyrol am letsten geurchtigt und gericht worden sein“, kritisch. Aus den von Leonhard von Völs kürzlich nach Innsbruck gesandten Unterlagen könne man nicht ersehen, wie „die sachen ain anfangng gehabt haben“, weshalb man einen schriftlichen Bericht hierzu nach Innsbruck senden möge. Dieser Aufforderung dürfte man in Völs nachgekommen sein, denn ziemlich genau einen Monat nach Abfassung der ersten bekannten Urgichten, die vermutlich ebenso nach Innsbruck geschickt worden sind, schrieb die Regierung am 6. August 1506 erneut an Leonhard von Völs:¹⁸ Man habe die Unterlagen „der Unhollden halb[en]“ erhalten

¹⁶ Rummel, Walter / Voltmer, Rita: Hexen und Hexenverfolgungen in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008, S. 97. Allgemeines zu Frauen und Hexenverfolgungen vgl.: Ebd., S. 71–73.

¹⁷ Zu diesem Schreiben bzw. den folgenden Zitaten vgl.: TLMF, Dip. 1181 (6. Mai 1506). – Es kann sich bei den angesprochenen Prozessen und bereits hingerichteten Personen nicht um jene in Cavalese (1501 & 1504–1505) handeln, weil diese der Jurisdiktion des Fürstbischofs von Trient unterstanden. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, fanden die angesprochenen Prozesse in der Grafschaft Tirol statt, und die Unterlagen dazu wurden im Namen des Leonhard von Völs nach Innsbruck gesandt. Im Quellenmaterial liegen jedoch keine Informationen vor, die Prozesse bzw. Hinrichtungen vor dem Sommer 1506 belegen; keine der Angeklagten des Jahres 1506 nennt bereits hingerichtete Personen, so wie es bei den Angeklagten des Jahres 1510 der Fall ist.

¹⁸ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (6. August 1506).

und geprüft, findet jedoch ein vorübergehendes Innehalten im Verfahren für sinnvoll: „Wiewol wir nicht zweifl[en]. dann durch Euch formlich und nach ordnung der Recht gehandelt sey“ so sei doch „an Euch unser bevelch Daz Ir weiter chaine [Unholden, Zauberinnen; Anm.] annemet noch gichtiget. sonnder stillsteet. So wellen wir ander ordnung darin geb[en] und furnemen, Damit solich Handlung verhütt werd[en]“.

Warum das Innehalten? War der Regierung in Innsbruck das Vorgehen des Völser Gerichts zu forsch? Forderte das Verfahren für das „neue“ und zu verhandeln noch ziemlich „unbekannte“ Delikt der Zauberei bzw. Hexerei bereits zu viele Opfer? Schenkte die Regierung dem Delikt noch zu wenig Aufmerksamkeit oder nahm sie bereits zu Beginn der Hexenverfolgungen in Tirol schon diese zögernde und durchaus auch hemmende Haltung ein, wie man sie in der Folge noch viele Male erleben wird? Oder befürchtete die Regierung hinter den Prozessen gewisse Absichten, etwa die Machtdemonstration eines Landeshauptmanns Leonhard von Völs?

Auf der Rückseite des Briefes vom 6. August 1506 wurde vermutlich vom Völser Schreiber die folgende Kurznotiz hinzugefügt: „Schreib[en] von Rat der Unhold[en] halben das Erste auff mein schreib[en] so ich in than habe“. Offensichtlich wurden die Einwände aus Innsbruck in Völs mit dem entsprechenden Ernst behandelt und diesen große Bedeutung beigemessen, sodass man noch weitere Entscheidungen und Instruktionen der Regierung erwartete. Diese blieben nicht aus, denn ein weiterer Brief an Leonhard von Völs folgte am 27. August 1506.¹⁹ Die Regierung hatte in der Zwischenzeit versucht, sich mit Hilfe kirchlicher Autoritäten Klarheit zu verschaffen und den Guardian in Bozen²⁰ bzw. einen Prediger von Hall gebeten, sich zu den Prozessen zu äußern. Da aber der Guardian „nicht anheim“ war und der Haller Prediger

– aus welchen Gründen auch immer – „nicht erscheinen hat mügen“, blieb der Regierung nichts anderes übrig, als „unnsrem gnedigisten Herrn, dem Cardinal und Bischof zu Brichsen“ zu schreiben. Die Völser Prozesse, so die Rechtfertigung der Regierung, hätten sich im Bistum Brixen zugetragen, weshalb Fürstbischof Melchior von Meckau (Amtszeit: 1488–1509) dafür sorgen möge, einen Gelehrten zu finden, der die Umstände und vorliegenden Delikte untersuchen solle, „Damit das übl gestrafft, unnd dennoch niemand unschuldiglichen [...] gemartert oder gericht werd“. Ob der Fürstbischof dem Wunsch der Regierung nachkam und einen Gelehrten zur Prüfung der Verfahren aussuchte, ist anhand der bekannten Quellen nicht auszumachen.

6. DIE GESTÄNDNISSE

Die Besonderheit der Völser Prozesse erkannte bereits Fritz Byloff, welcher in seinem Werk über den Hexenglauben in den österreichischen Alpenländern hierzu notierte: „Die Urgichten bergen reiches volkskundliches und kulturgeschichtliches Material. Die Sabbatschilderungen sind farbig, mit zahlreichen altertümlichen, später verschwindenden Einzelheiten.“²¹ Tatsächlich beinhalten die Völser Prozesse detaillierte und im Vergleich zu anderen Prozessen durchaus „farbige“ (wenn auch ziemlich düstere) Schilderungen von Ausfahrt, Sabbatfeier und diversen Schadenzaubereien, die durch ihre Außergewöhnlichkeit oder aber durch ihre Einmaligkeit hervorstechen. In keinem der weiteren Tiroler Prozesse finden sich dermaßen detaillierte Aussagen zur Hexerei im Allgemeinen und teils auch zu den einzelnen vorgeworfenen Vergehen im Speziellen, sodass man annehmen darf, dass die Gerichtsleute dem neuen Phänomen der Hexerei auf den Grund zu gehen und mit praktischen Beispielen zu

¹⁹ Vgl.: TLMF, Dip. 1179 (27. August 1506).

²⁰ Inquisitoren wurden in der Regel von Mitgliedern des Dominikaner- und Franziskanerordens gestellt; deren Brüder wurden auch immer wieder als Fachleute in Sachen Hexerei und Zauberei herangezogen. Beide Orden waren in Bozen ansässig, wobei Leonhard von Völs vor allem zu den Dominikanern gute Kontakte hatte. Da in diesem Fall die Suche nach einem fachkundigen Kleriker jedoch vom Fürstbischof von Brixen ausging, fiel die Wahl auf den Guardian, also den Obersten im Konvent der Franziskaner. Auch in weiteren Prozessen des Bozner Raumes im 16. Jh. wurden bevorzugt die Franziskaner als Begutachter kontaktiert.

²¹ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 3), S. 35.

erklären gedachten. So tauchen einige äußerst interessante Details, die in den Völser Prozessen genannt werden, in keinem der weiteren Tiroler Prozesse mehr auf.

Die Völser Prozesse sind für die Tiroler Hexenverfolgungen aber auch noch aufgrund eines zweiten Umstandes von Bedeutung, denn neben den Resten alter Zaubereivorstellungen und allgemein gebräuchlicher magischer Praktiken finden sich in den Geständnissen zum ersten Mal die klassischen Hexereidelikte (Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug, Hexensabbat, Schadenzauber), die sich an der um 1500 von Klerikern und Juristen herausgearbeiteten und ausgefeilten Hexenlehre orientieren. Damit handelt es sich bei den Völser Prozessen um die ersten, bis dato bekannten Hexenprozesse der Grafschaft Tirol.²²

In der nun folgenden Darstellung werden die erhaltenen Urgichten (Abb. 1, S. 212) näher betrachtet und die fünf Hexereidelikte anhand der Geständnisse vorgestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bekenntnisse der Angeklagten nicht als „Realität“ zu werten sind, sondern unter Zuhilfenahme der Folter entstanden und damit eine Mischung aus fiktiven Vorstellungen, möglichen oder realen Ereignissen oder Zuständen widerspiegeln.

a. Teufelspakt

Anna Jobst war – wie bereits oben angeführt – wohl die am weitesten Herumgekommene und deshalb sicherlich auch an Erlebnissen und Erfahrungen reichste der angeklagten Frauen. So mag es nicht verwundern, dass ausgerechnet sie von einer seltsamen Bewandnis zu berichten wusste: Während eines Schweinetriebs bei Landeck im Oberinntal

wurde sie plötzlich von einem starken Wind in die Höhe gehoben und nach einiger Zeit am selben Platz wieder abgesetzt. Laut Anna Jobsts Aussage habe es sich dabei eindeutig um das „teuflich gespennst“ gehandelt.²³ In mehreren Tiroler Prozessen berichten die Angeklagten von seltsamen Begegnungen oder Erscheinungen und vermuten zu Recht, dass eigentlich nur der Teufel dahinter stecken könne. Es scheint geradezu so, als fühle der Satan vor und versuche, potentielle oder willige Opfer auszumachen, um seine Gefolgschaft zu vergrößern. In den meisten Fällen folgt diesem ersten Kontakt auch schon sehr bald der leibhaftige Teufelsbesuch, wobei der Höllenfürst peinlichst genau auf Zeitpunkt, Ort und psychischen Zustand seiner Opfer achtet. „wer bist“ fragte Juliana Winkler den Bauern, der ihr eines Tages begegnete, worauf dieser sagte: „der teufl“. Als sie erstaunt konterte „siehst doch ainez menschen geleich“, antwortete der Bauer: „Ich mach mich wie Ich will“.²⁴ Laut den Völser Frauen wählte der Teufel sein Erscheinungsbild mit Bedacht, und er zeigte sich je nach Person und Situation in einer anderen Gestalt. Einmal bevorzugte er die Figur eines schönen, jungen Mannes, dann wieder die eines Bauern oder gar die Gestalt eines alten Mannes. Er kleidete sich ganz weiß oder schwarz; manchmal erschien er in einem braunen, grob genähten Rock.²⁵

Natürlich war die Nacht der geeignete Zeitpunkt für die Teufelsbegegnung. So berichtete etwa Katharina Moser, der Teufel sei „an ainer Phinztag nacht [...] zur Weyhennachtn [...] in Ir Haus komen“.²⁶ Der Teufel wählt also nicht nur die besonders beliebte Donnerstagnacht, sondern vor allem hohe Feiertage der katholischen Kirche, wie Weihnachten, Pfingsten oder Ostern. Der Satan scheut allerdings auch

²² Der sog. „Innsbrucker Hexenprozess“ von 1485, der vom Inquisitor Heinrich Institoris (1430–1505) geführt wurde, welcher dabei aber scheiterte und als Reaktion darauf den *Malleus Maleficarum* (Hexenhammer, 1486) verfasste, muss streng genommen als Zaubereiprozess gewertet werden, weil sich in diesem außer diversen Schadenzaubereien keine der weiteren Hexereidelikte finden. Allerdings hat sich in der Hexenforschung bereits die Bezeichnung „Innsbrucker Hexenprozess“ eingebürgert.

²³ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 34v (Anna Jobst).

²⁴ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 8r (Juliana Winkler).

²⁵ Erscheinungsbilder des Teufels nach den Aussagen der Angeklagten (jeweils unter TLMF, Dip. 1226/5): ein Weißgekleideter (fol. 1r; Anna Oberharder), ein Bauer (fol. 8r; Juliana Winkler), ein brauner Mann (fol. 11r; Juliana Winkler), ein Mann mit einem braun-groben Rock (fol. 15r; Anna Mioler), gräulich (fol. 20r; Mesnerin von St. Konstantin), ein hübscher Mann (fol. 24r; Katharina Moser), ein junger Mann im schwarzen Kleid (fol. 27r; Magdalena Astner), ein alter Mann im grauen Rock (fol. 32r; Katharina Haselrieder).

²⁶ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 24r (Katharina Moser).

den Tag nicht: Anna Oberharder befand sich gerade beim morgendlichen Melchen der Kühe, Dorothea Unterharder hatte im Keller zu tun und Juliana Winkler befand sich auf dem Schäufelesteg beim Wurzeln, ein anderes Mal beim Schwarzbeeren Sammeln.²⁷

Für den Teufel war aber nicht nur der zeitliche Moment bedeutend, sondern in erster Linie der psychische Zustand der Auserkorenen. In Anbetracht dessen stellten die Völser Frauen jedoch ein leichtes und willkommenes Opfer dar, denn viele von ihnen klagten über eine äußerst ausweglose Lebenssituation. Armut, Hunger, Depressionen, Klagen über die teuren Jahre und sogar Selbstmordgedanken spielten eine entscheidende Rolle, um die Frauen für die Versuchungen und verlockenden Versprechen des Teufels gefügig zu machen. Er verhiess ihnen Geld, Kleidung und Nahrungsmittel bis an ihr Lebensende, konnte aber auch mit höchst abstrakten Lockmitteln aufwarten, wie gegenüber Katharina Haselrieder, welcher der Teufel großzügig versprach: „Er wolle sy fueren an ein ende, daselbs werde sy sehen allen wollust unnd freude der welt“.²⁸

Einzigartig ist ein Fall, in dem sich der Teufel sogar die missliche finanzielle Situation einer Frau zunutze machte, um diese für sich zu gewinnen: Katharina Haselrieder hatte Schulden bei der Breinin, die eines Tages bei ihr erschien und die Summe zurückforderte. Da Katharina nicht zahlen konnte, gab ihr die Breinin – die sich wohlgerne bereits dem Teufel ergeben hatte – den Rat, dass ihr ein Freund aus der Misere helfen und ihr Geld vorstrecken könne. Bei diesem Freund handelte es sich natürlich um den Teufel, der auf diese Weise sein neues Opfer unter Druck setzen und mit Hilfe einer seiner treuen Hexen somit regelrecht zum Pakt erpressen konnte.²⁹ Kunigunde Bodenlang wiederum gestand dem Gericht, nicht vom Teufel selbst, sondern von Anna Jobst und der Breinin zum Beitritt in die Hexengesellschaft überredet worden zu sein, worauf sie sich dem hartnäckigen

Drängen beugte und schließlich auch den Teufelspakt einging.³⁰

Mit verlockenden Schilderungen oder Druckmitteln war der Höllenfürst meist erfolgreich und konnte die Frauen zur Verleugnung Gottes, der Jungfrau Maria, aller Heiligen sowie des christlichen Glaubens überreden. Ein interessantes Detail hierzu ist den Unterlagen zu Juliana Winkler zu entnehmen, denn diese gestand – dies mag auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen –, die Gottesverleugnung auf ein Kreuz getätigt zu haben, welches ihr der Teufel vorgehalten habe. Allerdings sei dieses Kreuz „nit gleicht ain Kreuz dann es sey oben nit furgangen, und eben gewest“³¹; es besaß also eine T-Form und diente damit als Karikatur des christlichen Kreuzes. Die Gottesverleugnung war die nötige Basis, um den folgenden Teufelspakt einzugehen. Zum Pakt selbst liegen in den Völser Prozessen aber keine Schilderungen vor. Als sichtbares Zeichen des Paktes kennzeichnete der Teufel die Hexenpersonen anschließend mit einem Teufels- oder Hexenmal (*stigma diabolicum*), das sich letztendlich als Muttermal, Warze, kleine Narbe oder leichte Hautverfärbung bemerkbar machte. Dieses Mal spielte vor allem während des Prozesses eine entscheidende Rolle, wenn mittels Nadelprobe am Mal festgestellt wurde, ob es sich bei der verhafteten Person wirklich um eine Hexe oder einen Hexer handelte. Auffallenderweise spielte das Teufels- oder Hexenmal in den Völser Prozessen keine Rolle; es wurde weder danach gefragt, noch die Angeklagten während ihrer Inhaftierung danach untersucht.

b. Teufelsbuhlschaft

So wie in der Vorstellung des neuzeitlichen Menschen eine geschlossene Hochzeit erst mit dem Geschlechtsverkehr seine Gültigkeit erhielt, wurde auch der Teufelspakt mit dem Vollzug des Beischlafs besiegelt. Aber nur eine der angeklag-

²⁷ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1r (Anna Oberharder); 3v (Dorothea Unterharder); 8r, 11r (Juliana Winkler).

²⁸ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 32r (Katharina Haselrieder).

²⁹ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 32r/v (Katharina Haselrieder).

³⁰ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 30r (Kunigunde Bodenlang).

³¹ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 8r (Juliana Winkler).

ten Völser Frauen äußerte sich zur Teufelsbuhlschaft: Laut Anna Mioler sei der Höllenfürst dabei von „veindsellig und kalter natur und [...] auf den Rugkn holl gewessen wie ein melter [Holzschaff; Anm.]“.³² Das entsprach den gängigen Vorstellungen des gelehrten Hexenbildes, nach denen der Beischlaf mit dem Teufel schmerze, dessen Geschlecht hart und schuppig und der Samen unnatürlich und kalt sei. Eine zweite Erwähnung des Geschlechtsverkehrs zwischen Teufel und Hexe – hier allerdings im Zuge der Sabbatfeier – findet sich in der Urgicht der Anna Jobst, die nach der Wahl zur Hexenkönigin mit dem Teufel einen auffallend kurzen Beischlaf vollzog: „nach dem mal und tanz beygelegten aber sy bedunckht nur ein augenblickh gewert“.³³ Nach dem vollzogenen Pakt und Beischlaf sollte die Hexe die vom Teufel versprochenen Gegenstände oder Dienste erhalten, doch der Satan wäre nicht das Böse schlechthin, wenn er die Versprechen auch halten würde. Anna Oberharder gab zu Protokoll: „aber was Ir der boß gaist verhaissen hab zue geben, hab er Ir nie gehalten“.³⁴ Auch Anna Mioler, die vom Teufel eine stattliche, doch nach kurzer Zeit verschwindende Geldsumme erhalten hatte, war äußerst böse auf den hinterlistigen Höllenfürst und schimpfte vor Gericht: „der toÿfl ist ein schalk er verhaiß [...] vil und halt aim wenig“.³⁵

c. Hexenflug

Der Hexenflug ist in den Urgichten sehr ausführlich dokumentiert. Die nächtlichen Ausfahrten führten die Hexenleute auf Waldlichtungen, Wiesen (v. a. die Steinwiese und die „Woff“), Hügel und Berge der näheren Umgebung (Völs, Kastelruth, Seis, Steinegg, Deutschnofen, Welschnofen). In den Quellen werden öfters der Hügel von St. Peter am Bühel oder Kofel³⁶ (Abb. 4) und die Kirche von St. Konstantin³⁷



Abb. 4: St. Peter am Kofel.

(Abb. 5) – im Volksmund Sankt Kristanzen genannt und die Heimat der angeklagten Mesnerin von St. Konstantin – als Hexenversammlungsplätze angeführt. Es handelt sich hierbei um zwei Lokalitäten, die bereits in prähistorischer Zeit besiedelt waren und für die Menschen offensichtlich eine besondere, sogar magische Rolle spielten.³⁸ Aber auch Gewässer (hierbei natürlich in erster Linie der Völser Weiher), Wegkreuzungen oder Gemeinde- bzw. Gerichtsgrenzen waren geheimnisvoll und wurden als Versammlungsorte des „Bösen“ vor allem nachts gemieden. So berichtete zum Beispiel Juliana Winkler, sie habe sich mit den anderen Hexenleuten „auf der wegschaid als sich baide gericht Vells und

³² TLMF, Dip. 1226/5, fol. 17v (Anna Mioler).

³³ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 39r (Anna Jobst).

³⁴ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1r (Anna Oberharder).

³⁵ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 15r (Anna Mioler).

³⁶ Vgl.: Gruber, Karl: Kunst in der Pfarre Völs am Schlern, Lana 2004, S. 25–26. – Mahlknecht: Völs (wie Anm. 7) S. 62–63. – Stampfer, Helmut: Kirchliche Kunst in Völs am Schlern, Bozen 2000, S. 70–79.

³⁷ Vgl.: Gruber: Kunst (wie Anm. 36), S. 36–38. – Mahlknecht: Völs (wie Anm. 7), S. 60–61. – Stampfer: Kirchliche Kunst (wie Anm. 36), S. 60–69.

³⁸ Vgl.: Moroder, Tobia: Kultplätze der Heiden – Tummelplätze der Hexen, *Storicamente* 4, 2008, http://www.storicamente.org/05_studi_ricerche/streghe/moroder.htm (Zugriff: 8. Juli 2009).



Abb. 5: St. Konstantin.

Abend des Fluges „auf die Fardt gewardt und Ire klaidler nit auszogen“.⁴⁰ Die „Kropf Anndl“ – von ihr wird später noch ausführlicher die Rede sein – gab zu Protokoll, „wann Sy faren muessen hat Ir der tewffl beym namen gerueft“⁴¹; dem teuflischen Befehl mussten die Hexenleute natürlich gehorsam folgen. War die Zeit für die Ausfahrt gekommen, dann dienten als Fluggeräte in erster Linie bäuerliche und häusliche Gebrauchsgegenstände (Stöcke, Gabeln, Brecheln, Spinnrocken, Besen, Bänke, Stühle etc.) oder die Hexenleute schmierten sich mit der Hexensalbe ein, die aus Kinderfleisch oder Kröten⁴² sowie weiteren außergewöhnlichen Ingredienzien hergestellt wurde (Abb. 6). Mit dem Spruch „oben und untn auß und nindert an“⁴³ oder „oben auß und nindert an aller tausendt toyfl nam“⁴⁴ konnte die Fahrt beginnen. Doch bei einer falschen oder unvorsichtigen Anwendung dieses Spruches waren das Gegenteil der Fall und ein möglicher „Unfall“ vorprogrammiert: Die Hexen kamen entweder nicht vom Fleck, oder aber sie stießen sich an Bäumen und Felsen. Verlieh die Ausfahrt allerdings nach Plan, dann gelangte man mitunter „In ein augen pligk ein grosse weid“.⁴⁵

Castlrut scheiden“ getroffen³⁹ – offensichtlich ein häufig und gerne konsultierter Hexentanzplatz, wie weitere hierzu gegebene Aussagen beweisen. Weitere Ziele waren die Seiser Alm, Tierser Alm, Evaser Alm, Villanderer Alm, Jochgrimm oder der Nonsberg, aber auch Leifers, Terlan, Barbian und Brixen. Dass der Schlernkofel unter allen Hexenplätzen die wichtigste Rolle spielte, bezeugen noch heute die eingangs erwähnten Vorstellungen von den sagenhaften „Schlernhexen“ bzw. die gelegentliche Bezeichnung des Schlerns als „Blocksberg Tirols“.

Die Hexenleute mussten sich auf die Ausfahrt vorbereiten, wie Anna Oberharder dem Gericht erklärte. Sie habe am



Abb. 6: Hexenflug mittels Bock und Bank. Miniatur aus *Pluemen der tugent* von Hans Vintler, ca. 1411; TLMF, Dip. 877, fol. 165r.

³⁹ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 10r (Juliana Winkler).

⁴⁰ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder).

⁴¹ Südtiroler Landesarchiv (SLA), Verfachbuch 1495–1517, Landgericht Gries–Bozen, Abschnitt 1 (= Gerichtsprotokolle 1495–1517) [Mikrofilm: Bozen S1], fol. Uv.

⁴² Über die Verwendung einer Kröte berichtet Anna Jobst. Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 35v–36r.

⁴³ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder).

⁴⁴ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 4v (Dorothea Unterharder).

⁴⁵ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder).

Weite Distanzen stellten für Hexenleute kein Hindernis dar, ebenso wenig die große Anzahl der Teilnehmer, die „Kutweis ausfarn [...] als wen man auff ein Raub zeicht“⁴⁶ und manchmal „wie die Floygen“⁴⁷ durcheinander flogen. Die Aussage der Anna Oberharder, dass nämlich die Richterin von Kastelruth, die Breinin und die Jobstin „alle yede ir eigens groß hör [Heer; Anm.] gehabt“⁴⁸ hätten, erinnert an eine kollektive Ausfahrt im Stil des Wilden Heeres. Der Hexenflug war teilweise auch mit unliebsamen Nebenerscheinungen verbunden, denn einige Personen klagten während des Fluges über Magenbeschwerden bis zum Erbrechen, während Anna Oberharder meinte, sie „seÿ darnach etlich tag schwach gewessen“.⁴⁹ So phantastisch die Schilderungen zum Hexenflug klingen mögen, die angeklagte Dorothea Unterharder war von der Realität ihrer Ausfahrt vollends überzeugt. Dem Gericht gab sie zu verstehen, „sÿ seÿ auch nicht im schlaff oder traumb [...] sunder wol wissenlich und mit guet vernuff [...] gefarn“.⁵⁰

Erschienen gewisse Hexenleute nicht zum Sabbat, wurden Boten ausgeschiedt, die sich nach dem Grund des Ausbleibens erkundigen sollten. Juliana Winkler, der eines Abends diese Botenrolle zufiel, berichtete dem Gericht folgende Begebenheiten: Sie hätte die junge Mesnerin von St. Konstantin zum Hexentanz bringen sollen, doch als sie diese aufsuchte, fand sie die Frau „wol gesegnet“ vor, wodurch ihr der Zugriff verwehrt blieb. Daraufhin begab sie sich zur Muschin nach Obervöls, um diese ebenfalls zur Ausfahrt zu bewegen, doch auch hier wurde sie mit Schwierigkeiten konfrontiert, denn die Betreffende lag mit ihrem Mann „kreuzweis mit geschlossnen armen“ beisammen.⁵¹ Durch Gebete,

Segnungen oder das Kreuz war der Zugriff durch das Böse gebannt, und die damit versehenen Personen konnten nicht zum Hexenflug bewegt werden.

d. Hexensabbat

Die Ausfahrt führte die Hexenleute in erster Linie zur Sabbatfeier (Abb. 7), der offiziellen Zusammenkunft der Hexengesellschaft, wo dem Teufel gehuldigt, getanzt, gefeiert und neue Schandtaten ausgeheckt wurden. Die Anzahl der Sabbatteilnehmer war laut den Angaben der angeklagten Frauen so umfangreich, „als laub und gras und der Staub in der Sonnen“⁵², sprich: Unzählbar! Dabei fielen jedoch Personen auf, die nicht aus der näheren Umgebung kamen oder durch ihre Kleidung hervorstachen, wie jene „von pozn [Bozen; Anm.] und an andern ortn In guettin Klaidern“⁵³; Anna Jobst will sogar „ein pffaffen“ unter den Hexenleuten erkannt haben.⁵⁴ Die Völser Frauen berichteten auch, dass sich die Hexenleute zum Großteil nicht gekannt hätten – zum Leidwesen des Gerichts, das über die Aussagen zu weiteren Teilnehmern der gesamten Hexensekte auf die Spur zu kommen gedachte.

Die meisten Speisen und Getränke, die beim Sabbatmahl kredenzt wurden, waren gestohlen oder geraubt worden. Der Wein stammte aus den Kellern diverser Wirte, das Fleisch, die Milch und die Feldfrüchte aus den Scheunen, Ställen und Vorratskammern der Bauern oder Metzger. Neben den geraubten Kühen, Ochsen, Kälbern, Schweinen, Lämmern und Hühnern gab es auch noch selbst mitgebrachte Speisen und Nahrungsmittel: Eier, Käse, Schmalz, Nüsse, Äpfel, Preiselbeeren und Roggen- sowie Weizenbrot – und das, obwohl Brot und Salz als christliche Symbole auf dem

⁴⁶ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 22v (Mesnerin von St. Konstantin).

⁴⁷ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 18r (Anna Mioler).

⁴⁸ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder).

⁴⁹ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder).

⁵⁰ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 4v (Dorothea Unterharder). Auch Anna Oberharder gibt zu verstehen, sie sei „albeg wachendt und wissentlich In die fardt kumen“. Vgl.: Ebd., fol. 1v (Anna Oberharder).

⁵¹ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 12v (Juliana Winkler).

⁵² TLMF, Dip. 1226/5, fol. 23r (Mesnerin von St. Konstantin).

⁵³ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 16v (Anna Mioler).

⁵⁴ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 36r (Anna Jobst).



Abb. 7: Hexensabbat, 16. Jh.; TLMF, FB 1075/44.

Hexensabbat verboten waren und eigentlich keine Verwendung fanden. Die Tafeln für das Sabbatmahl waren reich gedeckt und zum Teil mit Silbergeschirr versehen.⁵⁵ Während der Feier gab es eine klare Arbeitstrennung: Eine Frau fungierte als Heerführerin der Gruppe, eine Zweite wusch das Geschirr, während eine Dritte die Speisen auftrug. Eine Vierte brüstete sich stolz als Tanzführerin, welche über das orgiastische Treiben wachte. Für die musikalische Umrahmung beim Hexentanz sorgten „pfeiffer und geiger“.⁵⁶ Neben Festessen und Tanz widmete man sich auch dem Karten- und Brettspiel, denn offensichtlich hatte „der teifl gros gefallen“⁵⁷ am Laster der Spielsucht. Laut Anna Jobst

hätten sie auf einer Zusammenkunft sogar „den pall geworfen und Ir Kurzweil trieben“.⁵⁸ In einem Fall wird dem Teufel sogar noch ein entführtes, junges Mädchen zur Ausübung der Unzucht zugeführt, weil der Satan mehr Interesse an den Jungen, „dann an den alten lewtn hab“.⁵⁹ Ging die Feier dem Ende zu, verabschiedete der Teufel seine Untergebenen – etwa mit dem Spruch: „far hin [...] und verges“⁶⁰ – und gab ihnen Urlaub, wie es in den Unterlagen heißt. Daraufhin kehrten die Hexenleute wieder in ihre Häuser zurück. Ein besonderer Höhepunkt des Sabbats war, wenn der Teufel sich eine Lieblingshexe wählte, die an diesem Abend das Privileg genoss, über alle anderen Hexen zu triumphieren

⁵⁵ Das Silbergeschirr beim Sabbat wird allerdings nur von der Mesnerin von St. Konstantin erwähnt: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 22r und 23r (Mesnerin von St. Konstantin).

⁵⁶ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 8v (Juliana Winkler).

⁵⁷ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 10v (Juliana Winkler).

⁵⁸ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 37r (Anna Jobst).

⁵⁹ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 9r (Juliana Winkler).

⁶⁰ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder).

und die Lieblingsbraut des Teufels zu sein. Bei den Völser Frauen fiel die Wahl des Satans auf Anna Jobst, welche einen goldenen Rock und eine vielfarbige Krone erhielt, auf einem Stein Platz nahm, mit ihren tellergroßen Augen in die Runde blickte und von allen anderen Hexenleuten als „Königin von Engeland“ gehuldigt wurde. Unter „Engeland“ darf jedoch nicht England verstanden werden, sondern vielmehr ein geheimnisvoll-jenseitiges, nicht-irdisches Land, das von mystischen Gestalten (Engeln, Geistern, Dämonen etc.) bevölkert ist.⁶¹ Diese Wahl einer Hexenkönigin finden wir nur in den frühen Völser Prozessen; in keinem der folgenden Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse taucht dieses Element wieder auf. Gerade dieser Umstand zwingt, einen Blick auf die Figur der weiblichen, dämonischen Führergestalt zu werfen: Antike Göttinnen, denen vor allem Aufgabenbereiche wie Geburt, Leben, Fruchtbarkeit und Tod zugesprochen wurden – wie etwa Demeter, Hekate, Persephone oder Diana –, wurden in der mittelalterlichen Welt zu Anführerinnen einer Gruppierung, die in der Nacht ausfuhr, um Leben aber auch Tod zu bringen. Durch die christliche Tradition gelangten schließlich auch „verruchte“ Frauen der Bibel in den Kreis dieser Anführerinnen, wie Herodias und Salome, die aus der Geschichte um die Enthauptung Johannes des Täufers bekannt sind. Diese Gruppe an nachtfahrenden Dämonen wurde als „Wildes Heer“ oder „Wilde Jagd“ bezeichnet.⁶²

Auffallend also ist die Präsenz einer Fruchtbarkeit bewirkenden, Leben spendenden aber auch Tod bringenden Frauengestalt als Heerführerin: 1390 sprachen angeklagte Frauen in Mailand von der Segenbringenden Dame „Madonna Oriente“, der sie des Nachts gefolgt wären. 1457 wurde Kardinal Nikolaus Cusanus, Bischof von Brixen (1401–1464; Amtszeit: 1450–1458), mit dem Fall zweier ladinischer Frauen konfrontiert, die durch die Dame „Richella“ (einer Mutter des Reichtums und Glücks) zu einer orgiastischen Feier geführt wurden, auf der Männer sogar Kinder verspeisten.⁶³ 1504/05 gestanden Angeklagte während eines Prozesses im Fleimstal – und nun wird es aufgrund der geographischen und zeitlichen Nähe interessant –, sie wären Anhänger der „Herodias“ oder „Signora del Buon Gioco“ (Dame des guten Spiels), einer Frau, die für Größe, Reichtum, Besitz, Fruchtbarkeit und Macht stand. Sie beschrieben diese Dame mit großen Doppelaugen oder scheuklappenähnlichen Kreissegmenten an den Augen.⁶⁴ 1506 und 1510 finden schließlich die Völser Prozesse statt, in denen die Frauen die Ausfahrt mitunter als „Spiel“⁶⁵ und sich gegenseitig als Gespielinnen bezeichnen; man vergleiche dazu die in den Fleimstaler Prozessen verwendete Benennung der „Dame des guten Spiels“! Und es findet sich hier auch das Bild der Hexenkönigin mit dem goldenen Rock und den tellergroßen Augen; auch die „Signora del Buon Gioco“ wird mit großen Doppelaugen beschrieben!

⁶¹ Erwähnungen der Wahl von Anna Jobst zur Königin von Engeland finden sich unter: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 12r/v (Juliana Winkler), fol. 17r (Anna Mioler), fol. 22r (Mesnerin von St. Konstantin), fol. 25v (Katharina Moser), fol. 27v (Magdalena Astner), fol. 30r/v (Kunigunde Bodenlang), fol. 33r (Katharina Haselrieder) und fol. 39r (Anna Jobst).

⁶² Zum Wilden Heer und den Anführerinnen (v. a. Holda) vgl.: Schild, Wolfgang: Holda zwischen und jenseits von Göttin und Hexengestalt, in: Zur Geschichte des Rechts (Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag), Graz 2006, S. 393–406. – Bereits Anfang des 15. Jhs. nannte der Bozner Hans Vintler in seinem Werk *Pluemen der tugent* (ca. 1411) Diana, Herodias und Salome als Anführerinnen des Wilden Heeres; weiters erwähnt er die Percht, die Trute, die Katzenhexe oder die Frau Holla (Holda). Vgl.: TLMF, Dip. 877, fol. 159v–160r (eine von vier bekannten, handschriftlichen Versionen dieses Werkes). Zu Vintlers sog. „Aberglaubensliste“ vgl. auch: Schweitzer, Franz-Josef: Hans Vintlers „Aberglaubensliste“ und der Hexenbegriff. Vorüberlegungen, in: Gebhardt, Michael / Siller, Max Konrad (Hg.): Literatur und Sprache in Tirol. Von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert (= Schlern-Schriften 301), Innsbruck 1996, S. 281–292.

⁶³ Vgl. hierzu: Baum, Wilhelm: Nikolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen, Bozen 1983, S. 246–247. – Baum, Wilhelm / Senoner, Raimund (Hg.): Nikolaus von Kues. Briefe und Dokumente zum Brixner Streit. Band 2: Nikolaus von Kues als Seelsorger. Briefe. Denkschriften (1453–1458), Bd. 2, Klagenfurt 2000, S. 192–207. – Ginzburg, Carlo: Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte, Frankfurt am Main 1997, S. 110–112 (mit teils fehlerhaften Angaben). – Liermann, Hans: Nikolaus von Cues und das deutsche Recht, in: Grass, Nikolaus (Hg.), Cusanus Gedächtnisschrift (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 3), Innsbruck–München 1970, S. 211–224, S. 217. – Strangfeld, Georg Josef: Die Stellung des Nikolaus von Cues in der literarischen und geistigen Entwicklung des österreichischen Spätmittelalters, masch. phil. Diss., Wien 1948, S. 230–237.

⁶⁴ Vgl.: Di Gesaro: Streghe nel Tirolo (wie Anm. 3), S. 97–102. – Dies.: Streghe (wie Anm. 3), S. 749–754. – Dies., Giochi (wie Anm. 3), S. 52–53. – Ginzburg: Hexensabbat (wie Anm. 63), S. 150–151. – Giordani, Italo: Processi per Stregoniera in Valle di Fiemme 1501, 1504–1506, Trento 2005.

⁶⁵ Die Erwähnung des „Spiel“ findet sich unter: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1v (Anna Oberharder), 5r (Dorothea Unterharder), 18r (Anna Mioler), 21v (Mesnerin von St. Konstantin) und 25v (Katharina Moser).

Die Gestalt der Hexenkönigin kann damit als ein „Zwischenschritt“ von den leben- und todbringenden Heerführerinnen zur Gestalt des Teufels gedeutet werden. So finden wir in den frühen, kurz nach der Herausbildung des gelehrten Hexenbildes stattfindenden Völser Hexenprozessen ein im Wandel befindliches Dämonenbild, das sich an der Schwelle von der mythisch-göttlichen Frauengestalt zur Figur des Teufels befindet, ja das sogar parallel zur Figur des Teufels auftritt.

e. Schadenauberei

Die Schadenaubereien der Völser Hexen betrafen in erster Linie die agrarische Produktion. Im Zuge der so genannten Kellerfahrt drangen die Hexen in die Weinkeller ein, tranken den guten Wein aus und füllten die Fässer mit einem minderwertigen Tropfen oder mittels eines Zauberspruchs wieder auf. Dieses Vorgehen wird beispielsweise in der Urgicht der Anna Mioler wiedergegeben: In einer Donnerstagnacht sei sie mit dem Teufel nach Terlan gefahren, „dahaben sy dem wirdt an der Kron ein vaß wein auß trugken unnd haben ein wenig wein darin gelassen und haben darein geblassen so ist das Fas wider vol worden“.⁶⁶ Etwas später berichtet Anna Mioler, sie hätten im Zuge einer Ausfahrt nach Steinegg sogar „dem pfarrer wein aus tragen“.⁶⁷ Beim Milchraub entzogen die Hexen den Kühen diverser Bauern die Milch. Hierzu genügte es, einen Balken oder einen Baum anzubohren und die Milch daraus hervor fließen zu lassen. Diese geraubte Milch wurde anschließend bei der Sabbatfeier genossen.⁶⁸ Ein weiterer bedeutender Zauber war der sog. Krankheitszauber, der die Gesundheit von Mensch und Tier betraf und mittels welchem diese krumm oder lahm gehext wurden, auch ernsthaft erkrankten oder gar starben. In diesem Zusammenhang ist auch das Rauben des Viehs (v. a. Stiere,



Abb. 8: Unwetterzauber. Holzschnitt aus *Hexenmeysterey. Ein schön Gespräch von den Onholden* (Köln 1544) von Ulrich Molitoris (um 1442–1507); TLMF, Dip. 646.

Ochsen und Kühe) zu sehen, welches zu den Sabbatfeiern verschleppt und dort zubereitet und gegessen wurde, in Wirklichkeit aber auch kurz darauf verendete. Hinter diesen Vorstellungen könnte ein in Völs auffallend gehäuftes Viehsterben stecken.⁶⁹

Ein in den Aussagen der angeklagten Völser Frauen oft vorkommender und deshalb auch sehr populärer und gern angewandter Schadenauber war der Unwetterzauber: Gewitter, Hagel, Dürre, Muren, Lawinen etc. (Abb. 8). Mit den „Anschlägen“ – dieses Wort wird von den Völser Frauen

⁶⁶ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 15r (Anna Mioler).

⁶⁷ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 17v (Anna Mioler).

⁶⁸ Anna Jobst berichtete dem Gericht, dass sie während ihrer Dienstzeit als Sennerin in Kastelruth mit Els, der Sennerin auf der Trostburg, in Kontakt gekommen sei und diese sie einen Milchzauber gelehrt habe: Man nehme fünf Kräuter („Simbin das blab Kraut taubn wurz Krankkraut hat ein gelb pluem, wolfwurzen Krawt scherz wurzn Kraut“), gehe damit zu einer Wegkreuzung und werfe alles mit bloßer Hand und in des Teufels Namen über den Kopf. Dann sammle man die Kräuter wieder ein und stecke sie in einen Stock oder eine Holzsäule. Anschließend stoße man ein Messer in den Stock und rufe die Hilfe des Teufels an, um so viel Milch zu erlangen, wie man sich wünscht. Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 35r (Anna Jobst).

⁶⁹ Interessanterweise gehörten einige der Gerichtsgeschworenen – zum Beispiel Hans Mair, Peter Vasan, Niklas Vollungauer oder Simon Mair – zu jenen Bauern, die laut den Geständnissen durch Viehraub geschädigt worden waren.

tatsächlich gebraucht – wollten sie Schaden über Feld, Acker, Weinberg, Wald, Haus und Stall bringen. Anna Jobst berichtete dem Gericht, wie man ein solches Unwetter zustande bringen könne: Sie habe „den teufel in ein Hafen getan ein platin darauff gelegt und darunder geblasen zu dem teufel geredt, wie oder wo Er das wet[er] machen sollt, so sey [...] ein Rauch alsdann ein nebel und nachmalen ein wetter daraus worden“, mit „pliz und tonnder“.⁷⁰ Die Mesnerin von St. Konstantin bekannte, sie hätten eines Tages ein Unwetter gehext, damit ein Blitz in den Völser Kirchturm schlagen und auf diese Weise „die Kirche zu Vels und den turn auch das Dorff und die weingartn, stekhn und traid daselbs [...] in grund verbrennen solln“.⁷¹ Das Läuten der großen Glocke von Völs hätte den drohenden Schaden jedoch noch rechtzeitig abwenden können, gesteht sie weiter. Dass die Berichte zum Unwetterzauber reale Hintergründe hatten, geht aus dem Geständnis der Magdalena Astner hervor: Die Hexenleute hätten mit Hilfe des Teufels „ettlich Jar grosse durre gemacht [...] unnd nit Regen wetter komen lassen [...] das dann auch zum tail wol bescheen ist“.⁷²

Neben den Unwetterzaubereien sind in den Völser Dokumenten vor allem die Schilderungen zu Kinderraub und -verzehr zu finden (Abb. 9). Die Frauen bekannten, sie hätten während ihren Hexenfahrten diverse Kinder aus den Häusern und Wiegen geraubt oder diese den Schwangeren sogar aus den Bäuchen geschnitten. Die Kinder wurden anschließend zu den Hexenplätzen entführt und dort gebraten, gekocht oder zu einem „Pfeffer“ bzw. „gehakh“⁷³ verarbeitet. Nicht selten wurden Kinderherzen, Kinderfleisch und -blut für Hexensalben benutzt. Laut den getätigten Geständnissen bezogen die Frauen die Kleinkinder aus der näheren Umgebung (Völs, Seis, Kastelruth, Steinegg) sowie aus umliegenden Tälern

oder von anderen Talseiten (Bozen, Brixen, Tiers, Ritten, Villanders).⁷⁴ So berichtete etwa Anna Oberharder hierzu, sie hätte einst ein Kind aus der Wiege entführt, zur gewohnten Hexenküche gebracht, dann „das Kind gesottn und das Herz herauß genomen und ein strebens [aus Stroh/Heu; Anm.] an stat gelegt, und das Kind mit des toyfls Hilf verzert“.⁷⁵ Dieses Kind starb nach drei Wochen, so wie es die Oberharderin zuvor bestimmt hatte. Jenes Kind, das laut Anna Oberharder einer Schwangeren aus dem Leib geschnitten wurde, kam wiederum als Totgeburt zur Welt. Diese Vorstellungen zum Kinderraub bzw. -verzehr resultierten vermutlich aus einer relativ hohen Kindersterblichkeit und deren Folgen, denn die Angeklagten gaben zu verstehen, dass sie sich durchaus bewusst waren, die Kinder nicht in Realität zu verzehren. Diese wurden nach dem imaginären Mahl wieder zusammengesetzt, wobei die richtige Anordnung der Knochen und Körperteile von großer Wichtigkeit war, denn ansonsten blieben die Kinder „am selben ort krumb oder hinkend“.⁷⁶ Dann wurden die Kinder zu ihren Familien zurückgebracht, wo sie kurz darauf starben oder mit einer schweren Krankheit behaftet dahinsiechten. Damit stellte das von den Hexen praktizierte Ritual die Vorwegnahme einer Krankheit, einer Behinderung oder des Todes dar.

Die Kinder wurden vorwiegend dann zu Opfern der Hexen, wenn diese schlecht gesegnet waren, man wenig auf deren christliche Erziehung hielt oder aber die Taufe nicht nach den gebräuchlichen Zeremonien erfolgt war. Letzter Punkt betraf vor allem die Priester, denen ein lasterhafter Lebenswandel und auch eine mangelnde Kenntnis in kirchlichen Praktiken vorgeworfen wurde, wie Anna Mioler unterstrich: „welliche pfaffen des nachtz truncken sein oder bey den weibern ligen wen sy [...] nit baichten, die mugen ein Kind nit Recht taufen [...], die priester süllen auch die Kind mit andacht tauf-

⁷⁰ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 36r (Anna Jobst).

⁷¹ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 21r (Mesnerin von St. Konstantin).

⁷² TLMF, Dip. 1226/5, fol. 27v (Magdalena Astner).

⁷³ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 20v (Mesnerin von St. Konstantin).

⁷⁴ Diese geradezu kannibalischen Vorstellungen betreffen in erster Linie Kinder, nur eine erwachsene Person ist als Opfer genannt: Beim Kalkofen auf der Wiese zu Viol wurde dem Kalkbrenner ein wenig Blut abgezapft, um dieses mit Brot zu verspeisen. Allerdings hatte dieser Aderlass dem Opfer nicht geschadet. Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 11v (Juliana Winkler).

⁷⁵ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 3r (Anna Oberharder).

⁷⁶ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 12r (Juliana Winkler).



Abb. 9: Hexen und menschengestaltige Teufel mit Krallenfüßen verspeisen beim Sabbatmahl ein Kind. Holzschnitt aus *Hexenmeysterey. Ein schön Gespräch von den Onholden* (Köln 1544) von Ulrich Molitoris (um 1442–1507); TLMF, Dip. 646.

fen unnd ganze wortd sprechen“.⁷⁷ Diese Kritik an der Lage des Klerus war nicht an den Haaren herangezogen, sondern beruhte großteils auf Tatsachen. Bis zum Konzil von Trient (1545–1562/63) und auch darüber hinaus lebte der Großteil des niederen Klerus unter zum Teil bedenklichen Verhältnissen: Priester waren nur mit den nötigsten oder aber auch mit keinen Weihen versehen, konnten kein Latein, hielten sich eine Konkubine und betranken sich. Diesen Missständen wurde ab dem Ende des 16. Jahrhunderts durch Visitationen systematisch zu Leibe gerückt.

Das Bild des Kinderraubs und -verzehr findet sich auffallenderweise vorwiegend in den frühen Hexenprozessen Tirols in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und wird in der Folge nur noch selten oder in abgewandelter Form genannt.⁷⁸ Warum dem so ist, muss Spekulation bleiben, doch sei darauf hingewiesen, dass einige Theorien den Kinderraub und -verzehr mit jüdischen Ritualmorden in Verbindung bringen, da das Hexereidelikt ja generell zahlreiche Judenstereotype (Sabbatfeier, Hostienschändung, Brunnenvergiftung etc.)

beinhaltet. Eine Theorie, die gerade durch geographische und zeitliche Gegebenheiten von Interesse ist: 1475 fand in Trient unter Fürstbischof Johannes IV. Hinderbach (1418–1486; Amtszeit: 1465–1486) ein Ritualmord-Prozess gegen die örtliche Judengemeinde statt. Der zweijährige Simon, Sohn des Gerbers Johann Unferdorben, war tot aufgefunden worden, worauf die Bevölkerung durch die antisemitischen Hetzpredigten des Franziskaners Bernardin de Feltre gegen die Juden aufgebracht wurde und man potentielle Schuldige ausmachen konnte. Als Giovan Battista de Giudici, Bischof von Ventimiglia und päpstlicher Kommissar, von den Anklagepunkten nicht überzeugt war und einen Abbruch des Verfahrens forderte, bat der Fürstbischof den anwesenden Dominikaner Heinrich Institoris mit der Abfassung einer Gegenschrift, welche die Judenverfolgung legitimieren sollte. Die Schrift war „erfolgreich“, sodass im Januar 1476 zahlreiche Juden hingerichtet wurden; das „Opfer“ dieser ist heute hingegen als Seliger Simon von Trient bekannt. Der Dominikaner Heinrich Institoris wiederum erlangte nur zehn

⁷⁷ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 15v (Anna Mioler).

⁷⁸ Weitere Prozesse, in denen Kinderraub bzw. -verzehr eine wichtige Rolle spielen, betreffen die „Kropf Anndl“ (Gries–Bozen, 1511) und Barbara Pachler (gen. „Pachlerzottl“; Sarnthein, 1540).

Jahre später durch ein weiteres Werk Berühmtheit, nämlich durch den *Malleus Maleficarum* (1486), den Hexenhammer.⁷⁹

7. MÖGLICHE REUE, TEUFELSBESUCHE IM KERKER UND DIE GERICHTSURTEILE

Standen Zauberei bzw. Hexerei eigentlich auf dem Sündenregister, nach welchem sich die Geistlichen bei der Beichte erkundigten? Ja, allerdings nur in äußerst wenigen Fällen, wie den Angaben der Dorothea Unterharder zu entnehmen ist: Da die Priester im Zuge der Beichte nie nach Hexerei gefragt hätten, habe sie ihre Vergehen auch nie gebeichtet. Nur einmal habe sie ein Geistlicher darauf angesprochen, worauf sie die Hexerei geleugnet habe. Aber, so setzte die Unterharderin hinzu, wenn dieser „mer ernst und flaiß in der beicht gegen Ir gebraucht“ hätte, dann hätte sie auch reuig gebeichtet und wäre des Satans ledig geworden.⁸⁰ An einer anderen Stelle gibt Dorothea Unterharder ein weiteres, interessantes Detail preis: Sie schien offenbar bereits einmal verhaftet und mit der Marter verhört worden zu sein, sodass sie gelobte, „gen unser frawen gen ainsidl [Einsiedeln in der Schweiz; Anm.]“ zu pilgern, wenn sie das Verfahren heil überstehen sollte. Allerdings verwirklichte Dorothea ihr Gelöbnis nie.⁸¹ Auch Anna Oberharder schien wenig reumütig gewesen zu sein, denn die Gottesverleugnung und die Ausfahrt habe sie „nie [...] peicht und nit peichten mügen“.⁸² Juliana Winkler wäre es beinahe gelungen, die Macht des Bösen zu brechen: Während einer Kirchfahrt nach

Tiers beschloss sie angesichts der bewegenden Predigt, dem Hexenwesen abzusagen. Doch kaum verließ sie das Gotteshaus und trat über die Schwelle der Kirchentür, war „sy mit teufflicher anfechteg merer zu der fart, dem teuffl zu dien, mit grosser begirde genaigt“, als je zuvor.⁸³

Die Macht des Teufels war aber sogar noch während des Prozesses präsent. Anna Mioler war die einzige der Angeklagten, die von einem Teufelsbesuch während der Haft und dessen Einwirken auf das laufende Gerichtsverfahren berichtete. Sie habe „disse v[er]gangne nacht groß anfechtung In manigerlaÿ weg gehabt [...], und der toyfl seÿ offentlich zue Ir In turn kumen und mit Ir laudt geredt, und sy gelerndt sy sol das alles wider laugn was sy die vorigen tag bekendt hab, dan wen sy auf Ire bekentnus belibe, baicht und bueß empfangen, so hiet er kain tail an Ir, wen sy aber laugnet und an der marter darauf stürb so wår sy sein“.⁸⁴ Dieser Besuch des Satans bzw. die drängenden Aufforderungen, nicht zu bekennen, die Geständnisse zu widerrufen, ja sogar Selbstmord zu begehen und somit sündhaft aus der Welt zu scheiden, sind in zahlreichen Tiroler Prozessen zu finden. Ebenso häufig erwähnt wird das Eingreifen des Teufels auf den Redefluss der angeklagten Person während der Verhöre, so auch bei Anna Mioler, welche hierzu gestand: „wen sy aber fur Richter und geschworn kumen seÿ, so hab sy der toyfl nicht mer sagen lassen wellen“.⁸⁵

Die Bekämpfung und völlige Ausrottung der schädigenden Hexensekte war laut Anna Mioler ein Ding der Unmöglichkeit, denn sie war davon überzeugt, „das man das spil [die Hexerei; Anm.] nimermer abbringen müg, den es habe sich

⁷⁹ Vgl.: Kramer (Institoris), Heinrich: Der Hexenhammer. *Malleus Maleficarum*. Kommentierte Neuübersetzung, hg. von Wolfgang Behringer und Günter Jerouschek, München 2003, S. 41–43. Zum Prozess gegen die Juden in Trient vgl. in erster Linie: Treue, Wolfgang: Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen 4), Hannover 1996. Weiters: Po-Chia Hsia, Ronnie: Trient 1475. Geschichte eines Ritualmordprozesses, Frankfurt am Main 1997. – Eckert, Willehad Paul: Der Trienter Judenprozeß und seine Folgen, in: Jüdisches Museum der Stadt Wien (Hg.): Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen, Ausstellungskatalog, Wien 1995, S. 86–101; Quaglioni, Diego: Das Inquisitionsverfahren gegen die Juden von Trient (1475–1478), in: Buttaroni Susanna / Musial, Stanislav (Hg.): Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte, Wien–Köln–Weimar 2003, S. 85–130; Esposito, Anna: Das Stereotyp des Ritualmordes in den Trienter Prozessen und die Verehrung des „Seligen“ Simone, in: Ebd., S. 131–172.

⁸⁰ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 5r (Dorothea Unterharder).

⁸¹ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 5r (Dorothea Unterharder).

⁸² TLMF, Dip. 1226/5, fol. 2v (Anna Oberharder).

⁸³ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 13r (Juliana Winkler).

⁸⁴ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 18v (Anna Mioler).

⁸⁵ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 18v (Anna Mioler).

beiß Filius Zabres⁸⁶ Zeitten angehebt, und mueß belaihen bis an den Jungsten tag“.⁸⁷ Laut Katharina Moser hätten die Hexen bei einer ihrer Zusammenkünfte sogar beschlossen, „noch funf Jar wellen sy versuechen, vil volkh Fur Ir gesellschaft zubringen“.⁸⁸ Auch Magdalena Astner gab dem Gericht zu verstehen, die Hexen würden sich mit ihren Werken bemühen, „ein gueten tail der cristen auf Iren veruchten glauben zubringn“. Doch angesichts des harten Durchgreifens der Völser Gerichtsobrigkeit ließ sie anmerken: „Aber got des nicht weit[er] gestatten wollen“.⁸⁹

Die Endurteile zu den Völser Hexenprozessen sind zwar nicht erhalten, doch die angeklagten Frauen wurden mit ziemlicher Sicherheit hingerichtet. In den Urgichten jener Frauen, die im Jahr 1510 vor Gericht standen, ist mehrmals von Personen die Rede, „die man gericht hat“, „die man verbrenndt hat“ bzw. „die verbrenndt sein“⁹⁰; es dürfte sich bei den Angesprochenen um die Angeklagten des Jahres 1506 handeln.⁹¹ Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden die Völser Frauen mit dem für

Hexen üblichen Feuertod abgeurteilt; ob dem eine Enthauptung vorausging – wie dies in mehreren Tiroler Prozessen der Fall war – bleibt Spekulation. Die Hinrichtungsstätte des Gerichts Völs konnte bisher nicht lokalisiert werden, allerdings wird diese in der Nähe von Schloss Prösel vermutet.⁹²

8. DIE SCHICKSALE DER DENUNZIERTEN PERSONEN

In den Urgichten sind zahlreiche weitere Personen genannt, die sich ebenfalls dem Höllenfürst verschrieben hätten und Mitglieder der Hexengesellschaft geworden wären. Die mehrmaligen Nennungen, die dabei wechselnden Bezeichnungen oder Namen sowie die unklaren Angaben zu den Denunzierten, machen es äußerst schwierig, eine Zählung dieser durchzuführen. Ein Versuch hierzu ergab jedoch das Ergebnis von über 40 Frauen und ca. sieben Männern.

Die Frage, ob auch nach all diesen gefahndet, diese fest-

⁸⁶ Beim genannten „Filius Zabres“ handelt es sich um den römischen Dichter Publius Vergilius Maro (70 v. Chr. – 19. n. Chr.), der als heidnischer Ankünder der Geburt Christi galt, im Mittelalter zum Zauberer avancierte und vor allem als Vergil im literarischen Meisterwerk *La Divina Commedia* (begonnen um 1306/07) von Dante Alighieri (1265–1321) zur allgemeinen Berühmtheit gelangte. Vgl. weiters: Rapp, Ludwig: Der Zauberer Virgilius in Tirol, in: Bote für Tirol und Vorarlberg, 28.09.1874 (= Nr. 220), S. 1664.

⁸⁷ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 18r (Anna Mioler).

⁸⁸ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 26r (Katharina Moser).

⁸⁹ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 28r (Magdalena Astner). Auch die Mesnerin von St. Konstantin berichtet, sie hätten viele Menschen „zu Irem gelaubn bracht und den cristenlichn gelaubn zuvertilgen“ versucht. Vgl.: Ebd., fol. 23r (Mesnerin von St. Konstantin).

⁹⁰ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 1r und 2v (Anna Oberharder) bzw. 16v und 17r (Anna Mioler).

⁹¹ Wie aus dem Kapitel „Ein Prozessbeginn mit Unklarheiten“ bereits hervorging, war schon in einem Schreiben der Regierung vom 6. Mai 1506 von „geurthigt und gericht“ Zaubern die Rede; die Quellen geben hierzu jedoch keine klärenden Informationen. – Ein weiterer Hinweis auf Hinrichtungen von Hexenleuten in Völs am Schlern ist den Geständnissen der Maria de Campej, genannt „Catzina“ (Prozess im Gericht Buchenstein, 1546/47 & 1552/53) zu entnehmen. Maria gab dem Gericht zu Protokoll, sie habe einst in Völs bei Susanna Fasan gedient, die selbst einmal für 17 Wochen wegen Zauberei in Haft gewesen, doch wieder freigekommen sei. Weiters wusste Maria zu berichten, dass bei jenem Völser Prozess 16 Personen hingerichtet worden wären, drei oder vier Männer und der Rest Frauen. Dass die Angaben sich auf die Völser Prozesse von 1506 und 1510 beziehen, kann nur vermutet werden; für das 16. Jh. sind jedenfalls keine weiteren Prozesse in Völs belegt. Weiters ist in den Unterlagen zu den Verfahren keine Susanna Fasan genannt. Zum Prozess der Maria de Campej vgl. die Quellen: DAB, HA 24992, 24995–24999; zu den Angaben bezüglich Völs bes.: DAB, HA 24998, fol. 3v. Literatur: Rabanser, Hansjörg: „Die alt Schachtl in Wengen [...], welliche für ain Zaubrarin geachtet, ist nit anhaimbis gewest oder verstossen worden“. Eine Auswahl ladinischer Zauberei- und Hexenprozesse, in: Ladinia 30, San Martin de Tor 2006, S. 53–81, S. 66–72.

⁹² Zur Völser Richtstätte vgl.: Huter, Franz: Die Gerichtsgemeinde Völs am Schlern zwischen deutschem Königtum, Tiroler Landesfürsten und Adel und Klerus im Wandel der Zeit, in: Nössing, Völs, S. 137–212, S. 177. – Moser, Heinz: Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs in Tirol von 1497–1787, Innsbruck 1982, S. 138. – Im Jahr 1506 war Gilg von Rodem (Rodem/Niederlande?) der Henker. 1488 wurde er von Erzherzog Sigmund dem Münzreichen für den Jahressold von 100 Gulden zum Scharfrichter von ganz Tirol bestimmt. Als 1497 mit Lienhart von Grätz ein Haller Scharfrichter bestellt wurde, kam es zur Teilung des Aufgabengebietes, der Kompetenzen und des Soldes. Gilg versuchte diese Reduktion durch überhöhte Exekutionsgebühren wett zu machen, ehe ihm vor seinem Tod eine Aufstockung des Lohnes auf 60 Gulden zugebilligt wurde. Er starb 1509. Gilg war vermutlich bei den Hexenprozessen im Fleimstal (1501 & 1504–1505) und bei den Völser Prozessen von 1506 als Henker tätig. Nach dem Tod Gilg von Rodems im Jahr 1509 wurde am 28. Juli 1510 Klaus Seckler zum Meraner Scharfrichter ernannt; es handelte sich dabei um den Sohn des Würzburger Henkers Thomas Seckler. Offensichtlich kam Klaus nie nach Meran, denn bereits am 21. September 1510 wurde Hans Riemer zum neuen Scharfrichter ernannt. Riemer war in Würzburg als Henkersknecht tätig gewesen. Es lag vermutlich an der rückständigen und schlechten Bezahlung in Tirol, dass Riemer zu Jahresbeginn 1515 sein Amt aufkündigte. Er führte vermutlich die Hinrichtungen während der zweiten Phase der Völser Prozesse (1510) und jene der Kropf Anndl (1511) durch. Zu den beiden Henkern vgl.: Moser, ebd., S. 184–185 und 187.

genommen, verhört und abgeurteilt wurden, muss aufgrund mangelnder Informationen unbeantwortet bleiben. Allerdings bringen neu aufgefundene Quellen etwas Licht in das weitere Schicksal von einigen der Denunzierten.

a. Der Fall der „Richterin von Kastelruth“

In den Urgichten wird von den Angeklagten mehrmals die „Richterin von Kastelruth“ als ein weiteres Mitglied der Hexengesellschaft genannt. Der aufmerksame Leser der Quellen wird jedoch feststellen, dass deren Name fast durchgehend unterstrichen oder mit einem eckigen Rahmen versehen wurde (Abb. 10). Bei dieser Kennzeichnung könnte es sich um die Streichung des Namens aus der Liste der Verdächtigen oder aber um eine ganz banale Hervorhebung des Namens handeln.⁹³ Welche mögliche Geschichte dahinter steckt, enthüllen jedoch neue Quellenfunde.

Berchtold von Lafay⁹⁴, Richter von Kastelruth, richtete an König Maximilian ein Schreiben, welches leider kein Datum aufweist, doch vermutlich um die Jahreswende 1506/07 zu datieren ist.⁹⁵ In aller Kürze schilderte Lafay, dass er 1506 im Gericht Völs die Verfahren gegen vier wegen Zauberei inhaftierte Frauen geführt habe, wobei ein oder zwei dieser Frauen auch seine Gattin denunziert hätten. Vorerst konnte ihn der Pfleger von Völs beruhigen, doch als Lafay beim Kirchtag in Untervöls immer öfter das Gerücht zu hören bekam, man plane seine Gattin zu verhaften, schritt er kurz entschlossen zur Tat und sandte diese nach Brixen, wo sie vor möglichen Verhaftungen sicher war. Die Fluchthilfe kam dem Gerichtsherrn Leonhard von Völs jedoch zu Ohren, und er zitierte Berchtold von Lafay nach Prösels, um ihm zu



Abb. 10: Nennung der Richterin von Kastelruth; TLMF, Dip. 1226/5, fol. 25r.

befehlen, seine Gattin wieder nach Hause zu holen, lägen doch keine Anschuldigungen gegen diese vor und stehe diese doch unter seinem Schutz. Aber Berchtold von Lafay hatte einen Grund, dem Völser Gerichtsherrn zu misstrauen: Die Richterin von Kastelruth war einst im Besitz einiger Güter im Gericht Völs gewesen, die der Völser Herr gerne für sich beansprucht hätte, aber von Lafay an Hans von Wolkenstein verkauft worden waren. Der verärgerte Leonhard von Völs hatte daraufhin einen Diener zu Berchtold von Lafay gesandt und durch diesen offenbar auch Drohungen aussprechen lassen. Aus eben diesem Grund bangte der Richter um die Sicherheit seiner Frau, die mittels der Denunziation möglicherweise das Opfer von Leonhards Rache werden sollte. So bat Lafay im aufgesetzten Brief bei König Maximilian um Geleit und Sicherheit für seine Gattin, „Damit sy von Herr Liennhartn über sein dro sicher sey“. Die Antwort König Maximilians erfolgte in Innsbruck am 3. Februar 1507 und richtete sich an alle Hauptleute, Gra-

⁹³ Es sind noch weitere Namen unterstrichen oder eingerahmt; gemeinsam mit der „Richterin von Kastelruth“ wird beispielsweise immer wieder die „Pentschiderin“ genannt. Zu den einzelnen Schicksalen der auf diese Weise hervorgehobenen Frauen liegen jedoch keine Informationen vor.

⁹⁴ Berchtold von Lafay: verheiratet mit Margret Römer von Maretsch; von 1489 oder 1492–1518 Richter von Kastelruth; seit 1502 Pfleger zu Hauenstein; Prokurator der St. Sebastians-Bruderschaft; wird 1511 in die Adelsmatrikel eingeschrieben. Ob es sich bei Margret Römer um die „Richterin von Kastelruth“ handelt, muss Spekulation bleiben, doch laut genealogischen Notizen soll Lafay nur einmal verheiratet gewesen sein. Vgl. die teils widersprüchlichen Angaben in: Mahlknecht, Bruno: Lafay – Ein Geschlecht erlischt . . . , in: Der Schlern 48, 1974, S. 612–632, S. 613. – Richter-Santifaller, Berta: Regesten zur Geschichte der Herren von Lafay (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 3, Festschrift für Leo Santifaller), Wien 1950, S. 11–32, S. 18.

⁹⁵ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (ohne Datum, doch zu Schriftstücken des Jahres 1506 eingeordnet). Der bisher einzige publizierte Hinweis hierzu erfolgte in: Orgler: Leonhard (wie Anm. 3), S. 3–31, S. 10, Anm. ***. Auf Orglers Information basierend führt auch Kirchlechner diese Episode an: Kirchlechner, Karl: Aus den Tagen Herzog Sigmunds des Münzreichen und Kaiser Maximilian I. Ein Beitrag zur Cultur-Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Tirol in der Uebergangs-Periode vom Mittelalter auf die Neuzeit, Linz 1884, S. 44.

fen, Freiherren, Ritter, Knechte, Pfleger, Landrichter, Richter und Amtsdienere:⁹⁶ Jeder, der bezüglich „der Irrung halben“ zwischen Leonhard von Völs und der Partei des Berthold von Lafay bzw. dessen Gattin etwas Wichtiges zu sagen wisse, möge sich mittels eines Kundschaftsbriefes melden und diesen gesiegelt einreichen. Leonhard von Völs richtete daraufhin an diverse Adressaten die Bitte, ihre Beobachtungen im Zusammenhang mit den Völser Prozessen in Kundschaftsberichten niederzulegen und an ihn zu schicken. Ein solcher Bericht liegt dem Pröslers Konvolut tatsächlich noch bei; er betrifft aber weniger den Richter bzw. die Richterin von Kastelruth, sondern vielmehr eine andere auf Schloss Prösel inhaftierte Person: die Breinin. Doch dazu etwas später. Der Zwist dürfte für Berchtold von Lafay aber dennoch spürbare Folgen gehabt haben, denn am 12. Februar 1507 richtete Heinrich von Knöringen, Landkomtur des Deutschen Ordens der Ballei an der Etsch und im Gebirge (1504–1534), auf Befehl König Maximilians ein Schreiben an den Richter und bestellte diesen „an stat sein[er] Hausfrauen“ am 1. März zum Hofrecht nach Bozen, wo die Aussage des Richters und des Leonhard von Völs vor einer Kommission verglichen und eine Entscheidung gefällt werden sollte.⁹⁷ Schließlich ist in einem Dokument vom 28. Februar 1507 von „Spruch und Abpittung So Berchtolt von Lafay gewester [!] Richter zu Caslrutt dem Herrn Lienhardt, Herren zu Vells gethan“ hat die Rede. Lafay war also – und das sicherlich nicht ganz freiwillig – des Richteramtes verlustig geworden.⁹⁸

b) Das Schicksal der „Breinin“

Eine weitere Frau, die von den Völser Frauen während der Verfahren denunziert wurde, war die „Breinin“; aufgrund

neu aufgefundener Quellen ist nun ihr vollständiger Name bekannt: Margarete Brein. Über ihre Gefangenschaft gibt ein Kundschaftsbericht des Jacob Fuchs von Fuchsberg, Ritter zu Hocheppan (Richter und Amtmann von Altenburg) Auskunft, welcher aufgrund des königlichen Befehls vom 3. Februar auf dessen Schloss Freudenstein am 25. März 1507 verfasst wurde (Abb. 11).⁹⁹

Der Inhalt des Kundschaftsberichts liefert zusammenfassend folgende Informationen: Auf die Bitte des Leonhard von Völs hin begab sich Jacob Fuchs von Fuchsberg „Inn verganem Jahre [1506; Anm.], meýner Aignen sachen halbenn Auff Presls“. Als er den Turm passierte, sah er dort neben der Tür die essende Breinin sitzen, bewacht von einem Mann. Der Ritter musterte die Inhaftierte kurz und ging dann weiter, als der Wächter ihn einholte und ihn bat, die Inhaftierte auf deren Wunsch hin kurz zu besuchen. Der Ritter kehrte um und begann mit der Breinin ein Gespräch, im Zuge dessen sie ihn anflehte, er möge an ihrer Statt bei Leonhard von Völs um Gnade bitten, denn sie befürchte, „das man Ir doch das Habt [Haupt; Anm.] Abschliege“; man möge sie vielmehr hier gefangen halten, bei Brot und Wein oder Wasser. Der Ritter versprach der Inhaftierten, das Mögliche zu tun, gab ihr aber gleichzeitig zu bedenken, dass sie nicht umsonst hier inhaftiert sei, worauf die Breinin reuig bekannte: „Sie sey Inn das Tewfflich wesenn komenn und durch Ine. (.den Teýffel,.) Beßlich verfiert wordenn“. Jacob Fuchs von Fuchsberg versuchte die Inhaftierte zu beruhigen: „wenn sie ain zimlich geschefft thue“, also sich vermutlich kooperativ und reumütig zeige, werde der Gerichtsherr gerecht handeln und sie nicht enthaupten lassen. Auffallenderweise erwähnte Fuchs von Fuchsberg abschließend noch, dass sich die Breinin über keine Folterungen beklagt habe. Dann verließ er sie.

⁹⁶ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (3. Februar 1507).

⁹⁷ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (12. Februar 1507). Der Befehl zur Vorladung von Personen „wegen der ungehorsam und fräuenlichen Handlung“ (es handelt sich dabei sicherlich um den Konflikt bezüglich der Richterin von Kastelruth) erging bereits am 11. Oktober 1506 an den Landkomtur. Vgl. hierzu: Ebd. (11. Oktober 1506).

⁹⁸ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/8, fol. 18r, Nr. 111. Es handelt sich hierbei um eine 1565 erstellte Registratur zu Briefen, die auf Schloss Prösel aufbewahrt wurden. – Laut Mahlknecht und Richter-Santifaller soll Berchtold von Lafay 1513 als Richter gesiegelt bzw. dieses Amt bis 1518 bekleidet haben (vgl. vorausgegangene Anm. 94 mit einigen biographischen Daten), weshalb vermutet werden darf, dass er das Richteramt nach einiger Zeit wieder innehatte.

⁹⁹ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (25. März 1507). Vgl. auch hierzu erneut: Orgler: Leonhard (wie Anm. 3), S. 3–31, S. 11, Anm. ***. – Kirchlechner: Tagen (wie Anm. 95), S. 44–45.

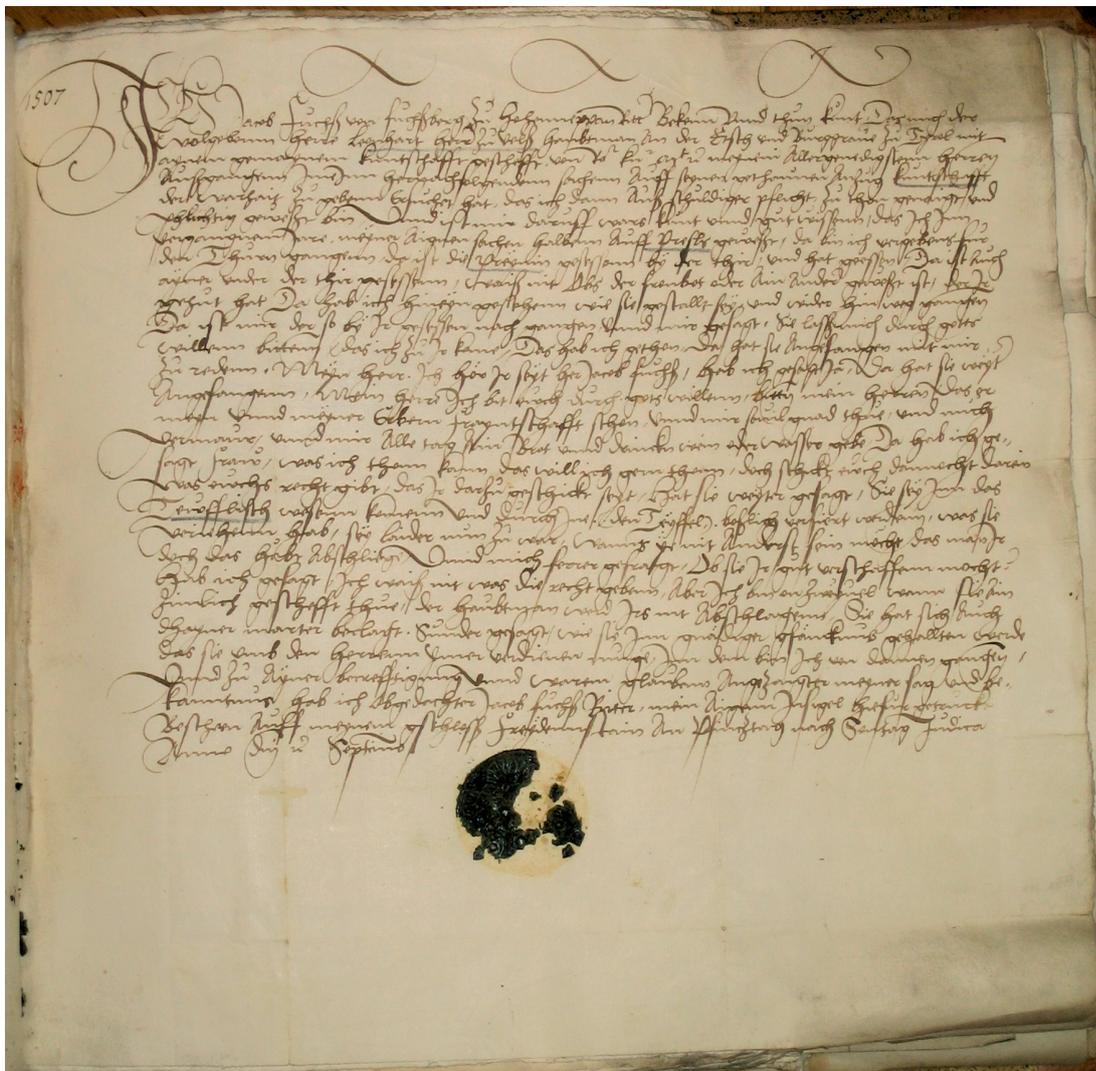


Abb. 11: Kundschaftsbericht des Ritters Jacob Fuchs von Fuchsberg zur inhaftierten Breinin; TLMF, Dip. 1181 (25. März 1507).

Ob sich Jacob Fuchs von Fuchsberg tatsächlich bei Leonhard von Völs für die inhaftierte Frau einsetzte und ob dessen Bitten auch Wirkung zeigten, ist nicht überliefert, stattdessen aber das weitere Vorgehen:¹⁰⁰ Margarete Brein kam vermutlich frei und wusste sich in der Folge mutig zur Wehr zu setzen, denn sie hatte bei höherer Stelle eine Supplikation

(Bittgesuch) eingereicht, in welcher sie den Gerichtsherrn Leonhard von Völs „hoch verclagt und angeben hat“. Aufgrund dieses Umstandes sah sich die Regierung in Innsbruck veranlasst, den auf diese Weise Beschuldigten vorzuladen, um die Klage der Breinin und die Rechtfertigung des Gerichtsherrn vor Ort anzuhören. Da dieser Vergleich offensichtlich

¹⁰⁰ Zur Supplikation der Breinin, dem Vergleich in Innsbruck und dem endgültigen Richtspruch der Regierung vgl.: TLMF, Dip. 1179 (27. April 1507).

nicht ausreichend war oder aber um weitere Informationen hierzu zu erhalten, richtete die Regierung am 15. April 1507 ein Schreiben an Friedrich Vasen (Fasan), Landrichter von Gries–Bozen, der – so verrät der Inhalt – einst den Prozess gegen die Breinin als Völser Landrichter geleitet hatte. Die Regierung befahl ihm sowie seinen einstigen Geschworenen, sich bereit zu halten, um notfalls nach Innsbruck zu kommen und bezüglich des Prozesses gegen Margarete Brein auszusagen. Ob die Dienste Friedrich Vasens und der Geschworenen in Anspruch genommen werden mussten, geht aus den Unterlagen nicht hervor.¹⁰¹ Am 19. April wurde Margarete Brein von Seiten der Regierung freies Geleit zugestanden, um nach Innsbruck zu gelangen. Aus diesem Grund darf man annehmen, dass die Konfrontation wenige Tage später stattfand.¹⁰² Der Richtspruch der Regierung erfolgte am 27. April 1507: Nach eingehender Prüfung habe man das Vorgehen des Gerichts bzw. des Gerichtsherrn für korrekt und gerechtfertigt empfunden, sodass die eingebrachte Klage der Breinin als unangebracht angesehen werden müsse. Aus diesem Grund fiel die verhängte Strafe Margarete Brein zu: Sie möge sich innerhalb der nächsten vierzehn Tage entfernen – ob sie das Land oder Gericht verlassen muss ist nicht genannt –, ansonsten werde sie erneut aufgegriffen und inhaftiert; ihr Hab und Gut falle dem Gerichtsherrn zu. Soweit das Schicksal der Breinin.

c. Der Prozess der „Kropf Anndl“

Unmittelbar nach der zweiten Verfolgungswelle in Völs fand Mitte März 1511 im Land- und Stadtgericht Gries–Bozen ein Hexenprozess statt, der aus den Völser Prozessen resultierte und mit diesen in direktem Zusammenhang stand.¹⁰³ Die

Angeklagte wurde „Kropf Anndl“ genannt und war bereits von den Frauen in Völs denunziert worden; sie wiederum gab in ihren Verhören die Völser Frauen an. Parallelen finden sich auch in den zum Teil mit Hilfe der Folter zustande gekommenen Geständnissen und Denunziationen, welche mit jenen der Völser Angeklagten in zahlreichen Details übereinstimmen. Auch die Kropf Anndl ergab sich dem Teufel, nahm an Ausfahrten und Sabbatfeiern teil und vollbrachte gemeinsam mit den anderen Hexenleuten diverse Schadenzaubereien (Raub von Nahrungsmitteln, Wetterzauber, Kinderverzehr etc.). Den Prozessunterlagen zur Kropf Anndl ist auch eine Einmaligkeit in den Tiroler Prozessen und wohl auch ein besonderer Fall der Hexenprozesse im Allgemeinen zu entnehmen, denn sie gestand, nur ein Jahr in der Hexengesellschaft geblieben zu sein, denn „nachmalen waren Sy die Frantzosen an komen“, worauf „Sy Ire gespilln von Inen gestossen und nit mehr haben welln“. Die Kropf Anndl zog sich also die Franzosenkrankheit (Syphilis) zu und wurde aus diesem Grund von den Sabbatfeiern ausgeschlossen – ein Umstand, der den realen Umgang mit Infizierten und Kranken deutlich widerspiegelt. Aufgrund der in der Urgicht vom 13. März 1511 mit einem Eid bekräftigten Geständnisse wurde die Kropf Anndl zwei Tage später zum Tod verurteilt und vermutlich noch an diesem Tag oder kurz darauf an der Bozner Richtstätte auf dem Scheiterhaufen verbrannt.¹⁰⁴

8. SCHLUSSBEMERKUNG

Warum finden die ersten Hexenprozesse der Grafschaft Tirol ausgerechnet in Völs am Schlern statt? Eine Antwort auf diese Frage wird gar nicht bis nur schwer zu geben

¹⁰¹ Zum Schreiben an Friedrich Vasen vgl.: TLMF, Dip. 1181 (15. April 1507).

¹⁰² Zum freien Geleit vgl.: Tiroler Landesarchiv (TLA), Kopialbuch 1505–1507, Lit. Z, Aa, Nr. 27–28, fol. 84r (1507).

¹⁰³ Das Gerichtsgremium im Land- und Stadtgericht Gries–Bozen bestand aus: Friedrich Vasen (Landrichter; wie oben ausgeführt war er bei den Völser Prozessen teils zugegen), Hans Glogler, Wilhelm Preininger, Hans Lintacher, Kaspar Mair, Adam Haider, Kaspar Lieb, Hans Redorfer, Thomas Zobl, Ziprian Gaendl und Augustin Mair. Quelle: SLA, Verfachbuch 1495–1517, Landgericht Gries–Bozen, Abschnitt 1 (= Gerichtsprotokolle 1495–1517) [Mikrofilm: Bozen S1]. Literatur: Mahlknecht, Bruno: Eine Hexenverbrennung in Bozen. Die „Kropf-Ändnl“ wurde am 15. März 1511 bei der Eisackbrücke hingerichtet, in: Dolomiten, 16.10.2003 (= Nr. 238), S. 16. – Rabanser, Hexenwahn (wie Anm. 3), S. 199.

¹⁰⁴ Die Richtstätte des Land- und Stadtgerichts Gries–Bozen befand sich an der Straße nach Gries am rechten Ufer der Talfer in unmittelbarer Nähe der Brücke. Die sog. Überschwemmungskarte von 1541 und eine weitere Karte von ca. 1640 bestätigen diese Angabe. Der Galgen blieb an dieser Stelle bis ins 18. Jahrhundert bestehen. Vgl.: Moser, Scharfrichter (wie Anm. 92), S. 135 (Abbildung der Karte von 1541; TLA, Karten und Pläne, Nr. 162), 136–137 und 139 (Abbildung der Karte von ca. 1640; TLA, Karten und Pläne, Nr. 204).

sein, doch lassen sich einige Erklärungsmöglichkeiten dafür finden: Die Geständnisse der Angeklagten berichten von Kinder- und Viehsterben, von Unwetter, Not, Elend, harten Arbeits- und Alltagsbedingungen, hoffnungslosen Lebensaussichten und Teuerungen („Tewrn Jarn“¹⁰⁵). Bei den Angeklagten wiederum handelt es sich vornehmlich um Dienstmägde oder (verarmte) Bäuerinnen, die sich aufgrund ihrer meist prekären Situation mehr schlecht denn recht durchs Leben schlagen. Die Trostsuche mittels christlicher Religion scheint nicht für alle das ideale Mittel, wie das mangelnde Vertrauen in kirchliche Riten und die Kritik an der Geistlichkeit zeigen. Magie wurde schon immer als eine Möglichkeit zur Selbsthilfe, zum Schutz und zur Linderung angesehen und herangezogen und war sicherlich auch in Völs ein oft und gern angewandtes Mittel, sich das Leben zu erleichtern. Träumereien und Phantasien kompensierten zusätzlich den harten, aussichtslosen Alltag. Diese Aspekte betrafen sicherlich nicht nur Völs am Schlern, und es wäre zu einfach, nur ökonomisch-soziale Krisen oder moralisch-religiöse Verunsicherungen als alleinige Gründe für eine Verfolgung zu sehen.

Es müssen hierzu vielmehr weitere Einflüsse beachtet werden, wie zum Beispiel – oder vor allem – die Rezeption des gelehrten Hexenbildes, das Vordringen der Hexenlehre und damit auch der Hexen- und Zaubereiprozesse von Süden nach Norden; von der Südschweiz in den deutschen Südwesten und von Oberitalien über den Alpenraum (und damit auch über die Grafschaft Tirol) in den süddeutschen Raum.¹⁰⁶ Die sporadisch auftretenden Fälle in den ladinischen Gebieten – wie der oben genannte Fall, mit dem Nikolaus Cusanus konfrontiert wurde – und vor allem das Verfahren in Cava-

lese im Val di Fiemme (Fleimstal; 1501 & 1504–1505)¹⁰⁷ dürften unmittelbaren Einfluss auf die Völser Prozesse gehabt haben; auffallende Ähnlichkeiten zwischen den Verfahren lassen aufhorchen. Oder ist es etwa Zufall, dass Anna Mioler eine Hexenfahrt in die Gegend „zwischen triendt unnd Eves [Fassa; Anm.]“¹⁰⁸ erwähnt, die Völser Frauen beim Hexenflug mitunter auch vom „Spiel“ sprechen und das Bild einer Hexenkönigin anführen, das in verschiedenen Versionen auch in oberitalienischen Prozessen zu finden ist?

Um eine zufrieden stellende Antwort auf die oben gestellte Frage geben zu können, sind jedoch weitere, tiefer gehende Studien von Nöten, die sich vor allem dem Leben, dem Alltag, den politischen und religiösen Rahmenbedingungen, den sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen des Dorfes Völs am Schlern zu Beginn des 16. Jahrhunderts widmen. Vielleicht würde aber auch eine längst fällige Darstellung des Leonhard von Völs neue Erkenntnisse hierzu bringen. Ausgehend von Völs ist eine Ausbreitung der Hexenlehre in die unmittelbare Umgebung – sprich den Bozner Raum – durchaus möglich. Wirft man einen Blick auf die Prozesse der Bozner Umgebung, dann stellt man unweigerlich fest, dass es in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts eine gewisse Konzentration in eben diesem Gebiet gab. Warum jedoch? Waren die regionalen Herrschaften und Gerichte Völs, Kastelruth, Gries–Bozen, Tiers, Sarnthein, Stein am Ritten oder Wangen plötzlich so erpicht nach Hexenverfolgungen? Oder war die Bevölkerung die treibende Kraft? Was geschah zu dieser Zeit in jenen Gebieten? Waren einzig und allein die sich häufenden Missernten, die Teuerung, die Kindersterblichkeit, Viehseuchen oder andere Katastrophen

¹⁰⁵ TLMF, Dip. 1226/5, fol. 20r (Mesnerin von St. Konstantin).

¹⁰⁶ Zu den frühen Prozessen im alpinen Raum und möglichen Gründen vgl.: Rummel / Voltmer, Hexen (wie Anm. 16), S. 28–30.

¹⁰⁷ Quellen: Archivio di Stato di Trento (AST), capsas 11 / lettera I. – Biblioteca Civica di Trento (BCT), Ms. 617. – TLMF, Dip. 1027, S. 501–510. – TLA, Repertorium 415, fol. 43v–94r. – TLA, Repertorium 417, S. 140 und 600. Literatur: Del Vaj, Giorgio: Notizie storico-statistiche sulla Valle di Fiemme, Trient ²1903, S. 98–102. – Di Gesaro: Streghe nel Tirolo (wie Anm. 3), S. 85–96. – Dies.: Streghe (wie Anm. 3), S. 675–755. – Dies.: Giochi, S. 45–78. – Felicetti, Lorenzo: I processi delle streghe in Val di Fiemme a 1505, in: *Novelle Trentine e Bottetti Alpini*, Cavalese 1906, S. 145–160. – Giordani: Processi (wie Anm. 64). – Panizza, Augusto: I processi contro le streghe nel Trentino, in: *Archivio Trentino* 7, 1888, S. 1–100 und 199–247; 8, 1889, S. 131–146 und 131–142 [überschneidende Seitennummern, da fehlerhafte Seitenangaben in der Publikation]; 9, 1890, S. 49–106. – Raffaelli, Umberto: Elementi etnografici nei processi della Valle di Fiemme nel Trentino (1504–1505) contro le streghe, in: *Civis* 3, 1979, S. 171–191. – Zieger, Antonio: La Magnifica Comunità di Fiemme, Cavalese ²1996, S. 51–54.

¹⁰⁸ Vgl.: TLMF, Dip. 1226/5, fol. 17r (Anna Mioler).

dafür ausschlaggebend? Oder wurde einfach nur die neue Hexenlehre von Seiten der (Bozner) Kleriker und Juristen vermehrt gepredigt und gelehrt, sodass die Gesellschaft im Allgemeinen sensibilisiert war? Spielte im Zuge dessen der gute Kontakt des Leonhard von Völs zu den Dominikanern und deren Einfluss im Zuge der Hexenverfolgungen eine gewisse Rolle?¹⁰⁹ Wurden die Prozesse in Völs auch in den benachbarten Gerichten publik gemacht und ist davon ein gewisser Einfluss abzuleiten?

Die letzte Frage ist eindeutig zu bejahen: Wie oben bereits angeführt, war Friedrich Vasan (Fasan), der 1507 das Amt des Richters von Gries–Bozen bekleidete und dem Verfahren gegen die „Kropf Anndl“ vorsah, einst Richter in Völs gewesen und hatte den Prozess gegen Katharina Brein geführt.¹¹⁰ Auch Richter Roland Kaboy, welcher 1540 in Sarnthein den

Prozess gegen Barbara Pachler (gen. „Pachlerzottl“)¹¹¹ leitete – ein Verfahren, das v. a. in Bezug auf Kinderraub und -verzehr einige Parallelen zu den Völser Prozessen aufweist –, war zuvor für kurze Zeit in Kastelruth tätig gewesen. Die persönliche Beteiligung an den Völser Prozessen bzw. die Erfahrung aus diesen wurde deshalb mit ziemlicher Sicherheit in benachbarten Gerichten publik gemacht und hatte auch dementsprechende Folgen.

Doch leider liegen zu den meisten Prozessen der Bozner Gegend keine umfangreichen Unterlagen vor, um Ähnlichkeiten oder Parallelen zwischen den Verfahren und in den Geständnissen festzustellen. Dazu sind weitere Recherchen und Quellenfunde vonnöten, die es – wie die neu entdeckten Dokumente zu den Völser Prozessen zeigen – durchaus noch gibt und somit die Hexenforschung in Tirol vertiefen.

¹⁰⁹ Inwieweit Leonhard von Völs Kontakte zum Dominikanerorden pflegte, bedarf allerdings noch einer genauen Untersuchung. Allerdings wurden er und seine dritte Frau, Ursula von Montfort (+ 1512), bei den Dominikanern in Bozen bestattet. Der Grabstein Leonhards befindet sich heute im Kreuzgang des aufgelassenen Klosters. Vgl.: Mahlknecht: Herren von Völs (wie Anm. 9), S. 213–248, S. 226.

¹¹⁰ Vgl.: TLMF, Dip. 1181 (15. April 1507).

¹¹¹ Zum Prozess der Barbara Pachler vgl. die Quellen: SLA, Verfachbuch Landgericht Sarnthein 1537–1540, o. fol. – TLA, Ambraser Memorabilien V/120, fol. 16–23 (Abschrift von 1856). Literatur: Mahlknecht, Bruno: Barbara Pächlerin, die Sarntaler Hexe † auf dem Scheiterhaufen, hingerichtet am 28. August 1540, in: Der Schlern 50, 1976, S. 511–530. – Zingerle, Ignaz Vinzenz: Barbara Pachlerin, die Sarntaler Hexe, und Matheus Perger, der Lauterfresser. Zwei Hexenprozesse, Innsbruck 1858.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Rabanser Hansjörg

Artikel/Article: [Die Hexenprozesse in Völs am Schlern \(1506 & 1510\). Eine Darstellung anhand neuer Quellen. 213-237](#)